

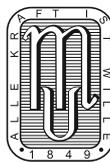
Juridicum Spotlight II

**Diskussionsforum der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät**

Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht

**Zur Geschichte der Wiener Rechts-
und Staatswissenschaftlichen
Fakultät zwischen 1938 und 1945**

*Franz Stefan Meissel/Thomas Olechowski
Ilse Reiter-Zatloukal/Stefan Schima (Hrsg)*



Wien 2012

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag: *Meissel/Olechowski/Reiter-Zatloukal/Schima* (Hrsg), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht, *Juridicum Spotlight II* (2012) ...; abgekürzt zitiert als *Autor* in *Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht* (2012) ...

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Herausgeber, der Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

Kopierverbot/Vervielfältigungsverbot

Die für Schulen und Hochschulen vorgesehene freie Werknutzung „Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch“ gilt für dieses Werk nicht, weil es seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Unterrichtsgebrauch bestimmt ist (§ 42 Abs 6 UrhG).

ISBN 978-3-214-07405-0

© 2012 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: verlag@MANZ.at

www.MANZ.at

Datenkonvertierung und Satzherstellung: Jan Donner – Satz und Grafik, 1010 Wien

Druck: Prime Rate Kft., Budapest

*Franz-Stefan Meissel/Stefan Wedrac**)

Strategien der Anpassung – Römisches Recht im Zeichen des Hakenkreuzes

I. Die Exponiertheit des Römischen Rechts in der Zeit des Nationalsozialismus

In Anlehnung an den Titel der Autobiographie Hilde Spiels kann die wechselvolle Geschichte des Römischen Rechts in der neuzeitlichen europäischen Rechtsgeschichte als Abfolge von „hellen“, aber auch von „dunklen Zeiten“ beschrieben werden,¹⁾ von Zeiten der Blüte, der Hochachtung und des überragenden Einflusses auf Methodik und Fortentwicklung des Rechts (vor allem des Privatrechts), aber auch immer wieder von Zeiten erbitterter Polemik und Gegnerschaft. Ein besonders dunkles Kapitel dieser Geschichte bildet die Ära des Nationalsozialismus. Dies nicht nur, weil viele deutschsprachige Wissenschaftler des Römischen Rechts aus rassistischen oder politischen Gründen zu den Verfolgten zählten und in die Emigration gezwungen oder gar ermordet wurden, sondern auch, weil das Fach Römisches Recht als solches im Visier der NS-Machthaber stand (wohingegen zur selben Zeit das Römische Recht im italienischen Faschismus als integraler kultureller Bestandteil der Herrschaftsideologie fungierte).²⁾ Im Folgenden soll zunächst diese Exponiertheit des Faches Römisches Recht aufgrund der NS-Ideologie, aber auch der wissen-

*) Die Abschnitte I., II.A. und III. stammen von Franz-Stefan Meissel, der Abschnitt II.B. von Stefan Wedrac. Für die Durchsicht des Manuskripts sei Wolfgang Wedrac herzlich gedankt.

¹⁾ *Spiel*, Die hellen und die finsternen Zeiten (1989). Vgl. *Meissel*, Römisches Recht und Erinnerungskultur – zum Gedenken an Stephan Brassloff (1875–1943), Vienna Law Inauguration Lectures I (2008) 1.

²⁾ Zum Römisches Recht im Faschismus s etwa *Mantello*, La giurisprudenza romana fra Nazismo e Fascismo, Quaderni di Storia 13/25 (1987) 23; *Somma*, „Roma madre delle leggi“. L'uso politico del diritto romano, *Materiali per una storia della cultura giuridica* 32/1 (2002) 153; *Somma*, I giuristi e l'Asse culturale Roma-Berlino (2005); *Cascione*, Romanisti e fascismo, in *Miglietta/Santucci*, Diritto romano e regimi totalitari nel '900 europeo (2009) 3.

schaftsgeschichtliche Kontext des frühen 20. Jahrhunderts kurz angesprochen werden. Im zweiten Teil werden dann die Auswirkungen des „Anschlusses“ auf den Unterricht des Römischen Rechts und das persönliche Schicksal der romanistischen Universitätslehrer behandelt.

A. Punkt 19 des NSDAP-Parteiprogrammes

Dem Römischen Recht kam die zweifelhafte Ehre zu, im Parteiprogramm der NSDAP ausdrücklich als Feindbild des Nationalsozialismus zu figurieren. Der einschlägige Punkt 19 lautete: „Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein Deutsches Gemeinrecht.“³⁾ Auf's Erste machte diese Forderung schon deshalb keinen Sinn, weil das römisch-gemeine Recht seit dem Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Deutschland ja gar nicht mehr galt. Tatsächlich führt die Spurensuche der Vorgeschichte⁴⁾ des Punktes 19 zu nebulösen Vorstellungen, die nicht von juristischer Fachkenntnis, sondern eher laienhaften Vorstellungen geprägt sind. Das Parteiprogramm geht auf handschriftliche Richtlinien des Parteigründers Anton Drexler, eines Schlossers bei der Reichsbahn, sowie auf politische Richtlinien der DAP vom 14. Dezember 1919 zurück, wo sich Punkt 19 bereits neben anderen Parolen gegen Kapitalismus und Judentum (als dessen Vertreter vor allem die Sozialdemokraten gesehen werden!)⁵⁾ unter dem Kapitel „Brechung der Zinsknechtschaft“ findet. Als geistige Urheber der Verknüpfung von Zinsknechtschaft und Römischem Recht vermutet Peter E. Pieler zwei weitere Nichtjuristen: den Maschinenbauer und Fabrikdirektor Alfred Brunner sowie den finanzwissenschaftlich publizierenden Ingenieur Gottfried Feder.

Im übertragenen Sinn muss man die Kampfansage gegen das Römische Recht freilich auf das BGB selbst beziehen, welches als Frucht der romanistischen Richtung der historischen Rechtsschule und damit der Pandektistik bzw

³⁾ Zum Folgenden s. Pieler, Das römische Recht im nationalsozialistischen Staat, in Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter (Hrsg), Nationalsozialismus und Recht (1990) 427; Landau, Römisches Recht und deutsches Gemeinrecht. Zur rechtspolitischen Zielsetzung im nationalsozialistischen Parteiprogramm, in Stolleis/Simon (Hrsg), Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus (1989) 11; Gamauf, Die Kritik am Römischen Recht im 19. und 20. Jahrhundert, Orbis Iuris Romani II (1996) 33 (53 ff); Santucci, Diritto romano e nazional-socialismo: i dati fondamentali, in Miglietta/Santucci, Diritto romano e regimi totalitari nel '900 europeo (2009) 53; vgl auch die marxistisch inspirierte Darstellung bei Oberkofler/Rabofsky, Das NS-Programm und das Römische Recht in Österreich, Zeitgeschichte 13/1985/86, 289.

⁴⁾ Zur Frühgeschichte der NSDAP s. etwa Franz-Willing, Die Hitler-Bewegung. Der Ursprung 1919–1922 (1962); Maser, Die Frühgeschichte der NSDAP. Hitlers Weg bis 1924 (1965); Broszat, Die Machtergreifung. Der Aufstieg der NSDAP und die Zerstörung der Weimarer Republik (1984).

⁵⁾ Landau in Stolleis/Simon 15 (FN 3).

„Begriffsjurisprudenz“ gesehen werden konnte. Der Staatssekretär im Justizministerium, Franz Schlegelberger, brachte diese Schlagrichtung 1937 mit seinem Vortragstitel „Abschied vom BGB“ dann auch plakativ zum Ausdruck.

Im Punkt 19 fließen somit zwei durchaus getrennt zu betrachtende Gesichtspunkte zusammen: erstens eine bestimmte deutschnationale Deutung der Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts, in der das Römische Recht und die romanistische Rechtswissenschaft als nationales Unglück und Quelle allen Übels gesehen wird, und zweitens eine rechtspolitische Perspektive, die auf eine nationalsozialistisch durchgedrungene revolutionäre „Erneuerung des Rechts“ abzielt. Letzteres wird in der NS-Zeit vor allem im Rahmen der 1934 gegründeten Akademie für Deutsches Recht betrieben, zu deren Kernthemen die Ausarbeitung eines „Volksgesetzbuches“ gehört, welches das bürgerliche Recht im nationalsozialistischen Sinn neu gestalten sollte.⁶⁾

Der geistesgeschichtliche Hintergrund des Punktes 19 erschließt sich aber nur, wenn man die Ablehnung des Römischen Rechts im breiteren Kontext der Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts sieht, so wie sie von den Nationalsozialisten etwa unter dem Eindruck der Schriften Houston Stuart Chamberlains (des Autors von „Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts“)⁷⁾ oder des Bochumer Amtsgerichtsrates Arnold Wagemann,⁸⁾ einem eifrigen Propagandisten eines „Deutschen Gemeinrechts“, wahrgenommen und interpretiert wurde.

Was den dabei anzutreffenden Mix an Vorwürfen an das Römische Recht anbelangt, so gibt das am 31. Mai 1919 publizierte Programm der von Alfred Brunner gegründeten Deutsch-sozialistischen Partei erste Hinweise. In diesem wird die „Ablösung des bisherigen römischen Rechts durch ein Deutsches Gemeinrecht“ folgendermaßen begründet: „Unser heutiges Bodenrecht ruht auf dem römischen Recht, deshalb sind alle Schäden unseres öffentlichen Lebens Rechtsschäden. Das Römische Recht wurde vor 400 Jahren von den Fürsten und der hohen Geistlichkeit eingeführt; vergeblich hat sich das Volk dagegen gewehrt, wohl fühlend, dass ihm mit dem fremden Recht der Boden unter den Füßen und andere Gerechtsame entzogen wurden. Die Bauernkriege, die erste soziale Erhebung, waren der blutige Kampf gegen das fremde Recht. [...] Das Römische Recht ist entstanden zur Zeit des untergehenden, von Juden überfluteten Rom, es ist unsozial und schützt den privaten Gewinn auf Kosten der Gemeinschaft. Es ist ein Recht der Gerissenen und der Schläuen. [...] Deshalb muss dem Deutschen Volke ein Recht seiner Art und seiner Gesinnung nach

⁶⁾ Zur Erstellung des Volksgesetzbuches im Rahmen der Akademie für Deutsches Recht s. *Schubert* (Hrsg), Volksgesetzbuch. Teilentwürfe, Arbeitsberichte und sonstige Materialien (1988); vgl dazu *Meissel*, Rezension zu Schubert, Volksgesetzbuch, ZRG GA 107/1990, 682.

⁷⁾ *Landau* in *Stolleis/Simon* (FN 3) 20; *Gamauf*, Kritik (FN 3) 49 ff.

⁸⁾ Zu Wagemann s. *Landau*, Römisches Recht (FN 3) 20 ff.

gegeben werden, das dem alten Grundsatz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz entspricht. Die tief eingerissene Habsucht, Unredlichkeit, Unmoral, die sich im Handel und Wandel breit macht, die Verjudung unseres Volkes ist auf das Römische Recht zurückzuführen.“⁹⁾

Wie sich nationalsozialistische Zeitgenossen dann in den 1930-er Jahren Sinn und Zweck des Punktes 19 zusammenreimten, lässt sich auch einer Tübinger juristischen (!) Dissertation eines gewissen Paul Schmid aus dem Jahre 1936 entnehmen, die der „Erfüllung des Parteiprogrammes in seiner heutigen Auslegung durch die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler“¹⁰⁾ gewidmet ist: „Der Hauptunterschied zwischen beiden Rechten [gemeint: dem römischen und dem deutschen Gemeinrecht] ist die verschiedene Bewertung der als Höchstes anzusehenden Rechtsgüter, wobei zu betonen ist, dass es sich hier nicht mehr um das alte römische Recht nordischen Ursprungs handelt, sondern dass das ‚rezipierte‘ römische Recht ein verwandeltes, syrisch-orientalisch beeinflusstes Recht des untergehenden römischen Imperiums ist. Dieses römische Recht, von dem viele Gedanken über das gemeine Recht eingedrungen sind, stellt als das höchste Gut das Interesse des Einzelnen dar, spricht aber von dem Interesse des Staates, der Ehre der Nation und der Rasse des Volkes überhaupt nicht.“

Ganz ähnlich führt auch der damalige Justizstaatssekretär und spätere berüchtigte Präsident des Volksgerichtshofes, Roland Freisler, aus: „Das seit tausend Jahren abgeschlossene Recht eines fremden, des römisch-griechisch-byzantinischen Zivilisationskreises war, begünstigt durch politische Verhältnisse, in Deutschland eingedrungen und hatte das bodenständige Recht weitgehend verschüttet [...] Der Zivilisationskreis, aus dem dieses Recht stammte, erachtete die Arbeit als eines freien Mannes unwert und behandelte daher Lohnarbeit nach dem Vorbild der Sachmiete. Seine letzte Ausbildung und zusammenfassende Niederlegung erhielt dies Recht in einer Zeit und in einem Zivilisationskreis, der von einem bis dahin noch nicht gesehenen Völkergemisch gebildet wurde; es galt in einer Zeit äußerster Merkantilisierung allen Lebens [...]“¹¹⁾

Hinter der Kritik am Römischen Recht, das eigentlich nur als Chiffre für eine Vielzahl von Feindbildern des Nationalsozialismus stand, lassen sich somit schlagwortartig folgende Topoi assoziativ ausmachen:

- Zunächst wird dem Römischen Recht die Anerkennung subjektiver Rechte des Individuums vorgeworfen, statt des Egoismus der Einzel-

⁹⁾ Zit n *Franz-Willing*, Hitler-Bewegung (FN 4) 173 ff.

¹⁰⁾ *Schmid*, Die bisherige Erfüllung des Parteiprogramms in seiner heutigen Auslegung durch die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler, rechtswissenschaftliche Dissertation Universität Tübingen (1936); diese Arbeit entstand unter der Anleitung *Erich Genzmers* und während des Dekanates *Hans Krellers* in Tübingen.

¹¹⁾ *Freisler*, Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken (1938) 23.

interessen soll im zu schaffenden Deutschen Gemeinrecht dagegen der Volksgemeinschaftsgedanke, das Gemeinwohl und die Pflichtenbindung betont werden.¹²⁾

- Der Schutz des Eigentums und der Erwerbsfreiheit im Sinne des Liberalismus („Merkantilisierung“) wird für die katastrophale soziale und wirtschaftliche Misere breiter Bevölkerungskreise (und insbes der Bauern) verantwortlich gemacht.
- Das Römische Recht wird als fremdes Recht gesehen, welches das gute alte germanische Recht, das „Recht, das mit uns geboren ist“,¹³⁾ verdrängt hat; die Rezeption erscheint damit als nationales Unglück.
- Rezipiert worden sei das Römische Recht der Spätantike, also einer Niedergangszeit; einer Zeit, in der der orientalische jüdische Einfluss vorgeherrscht habe, in den Worten Rosenbergs „dieses seelenlos und unvölkisch fortgebildete Erzeugnis des späten syrisch-römischen Zeretzungsprozesses“.¹⁴⁾ Die Ablehnung des Römischen Rechts trägt damit nicht bloß xenophobe nationalistische Züge, sondern gliedert sich nahtlos in den Antisemitismus der Nazi-Bewegung ein.
- Ein weiterer Topos ist die angebliche Abgehobenheit des Römischen Rechts, welches im Zuge einer allgemeinen Juristenschelte (gleichsam in der Tradition Luthers und der Bauernkriege) als gelehrtes, abstraktes, nur den Spezialisten zugängliches Recht angegriffen wird; im Nachklang der sozialistischen germanistischen Kritik eines Otto von Guericke wird das Römische Recht so auch für die mangelnde Volkstümlichkeit des BGB verantwortlich gemacht.¹⁵⁾
- Schlussendlich schwingt in der Ablehnung des Römischen Rechts aber auch ein Ressentiment gegen die römisch-katholische Kirche („die hohe Geistlichkeit“) sowie das habsburgisch-klerikale Heilige Römische Reich mit.¹⁶⁾

¹²⁾ Zu den wissenschaftsgeschichtlichen Wurzeln der Antithese „individualistisches Römisches versus soziales Germanisches Recht“ eingehend *Luig*, „Römische und germanische Rechtsanschauung, individualistische und soziale Ordnung, in *Rückert/Willoweit*, Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit (1995) 95.

¹³⁾ So der Titel einer 1920 in der Deutschnationalen Verlagsanstalt publizierten Schrift von *Arnold Wagemann*: „Vom Rechte, das mit uns geboren ist. Ein Weckruf für das deutsche Volk“.

¹⁴⁾ *Rosenberg*, Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP. Das Programm der Bewegung¹⁷ (1937) 49.

¹⁵⁾ Vgl dazu etwa die Propagandaschrift von *Alfred Himstedt*, Das Programm der NSDAP wird erfüllt!³ (1939) 49; *Himstedt* formuliert als eine der Aufgaben der „volksrechtlichen Neugestaltung“ die „Überwindung des Typus ‚Jurist‘ durch den volksbewußten, charaktervollen Rechtswahrer, der klarer und bedingungsloser Gefolgsmann des Führers ist“.

¹⁶⁾ Zu letzterem Aspekt vgl *va Koschaker*, Europa und das Römische Recht (1947) 327 ff.

Dass die Fachvertreter des Römischen Rechts diese Kampfansage mit Besorgnis zur Kenntnis nehmen mussten, war spätestens dann klar, als die Nationalsozialisten die Macht übernahmen und alles daransetzten, an den Universitäten jüdische Lehrende und Studierende, aber auch andere politisch Verfolgte systematisch auszuschließen und Lehre und Forschung gänzlich dem Führer und der Partei unterzuordnen.

B. Der Universitätsskandal 1925 um Stephan Brassloff

Manche Universitätslehrer waren aber schon in den 1920er-Jahren ins Fadenkreuz nationalsozialistischer Angriffe geraten. Das Beispiel, das hier anzuführen ist, betrifft Stephan Brassloff, der damals an der Wiener Fakultät außerordentlicher Professor für Römisches Recht war und gegen den 1925 eine regelrechte Kampagne von Seiten der deutschnationalen Studentenschaft geführt wurde, die eindeutig antisemitische Züge aufwies.

In Brassloffs Person vereinigen sich mehrere der oben angeführten Feindbilder: Er war ein brillanter Jurist mit links-liberalem politischem Background, der den Sozialdemokraten nahestand; er war Romanist, und er war Jude. Zugegebenermaßen war die Fachzugehörigkeit in diesem Zusammenhang der wohl am wenigsten maßgebliche Faktor. Nichtsdestoweniger zeigt gerade der um seine Person inszenierte „Universitätsskandal“, wie stark der militante Antisemitismus bereits in den Zwanzigerjahren an der Wiener Universität verbreitet war.

1925 stand an der Universität Wien die Nachbesetzung der romanistischen Lehrstühle von Paul Jörs und Moriz Wlassak an. Zwei hausinterne Kandidaten, über deren Lebensdaten und Schicksal später ausführlicher gehandelt wird, konnten sich gewisse Hoffnungen machen: der als deutschnationaler Nationalrat politisch aktive Extraordinarius Ernst Schönbauer und der als links-liberal bekannte Extraordinarius Stephan Brassloff.

Stephan Brassloffs Vorlesungen erfreuten sich aufgrund seiner lebhaften und geistvollen Art bei den Studierenden offenbar äußerster Beliebtheit. Ähnlich wie sein Lehrer Ludwig Mitteis¹⁷⁾ scheute sich Brassloff nicht, durchaus auch ironische Anspielungen in seinen Unterricht einzubauen. Dies sollte ihm zum Verhängnis werden, denn als Universitätslehrer, der weder dem katholischen noch dem deutschnationalen Lager nahestand, bot er der „deutschen Studentenschaft“ ein willkommenes Angriffsobjekt: ein jüdischer Professor mit

¹⁷⁾ *Partsch*, Ludwig Mitteis (Nachruf), ZRG GA 43/1922, XIX; schreibt, dass Ludwig Mitteis „niemals mit trivialem Witz und doch stets mit einem köstlichen Humor in der Tatbestandsausmalung“ vorgetragen habe. Vgl auch *Wenger*, Ludwig Mitteis und sein Werk (1923) 4: „Nicht jedes Wort, das einmal in augenblicklicher Freude an der gelungenen Prägung schalkhaft aufsprang, war immer so scharf gemeint, wie es wohl dem Erscheinen mochte, der auch im gemütlichen Tischgespräch bedächtig jedes Wort zu wägen gewohnt war.“

aufgeklärt-liberalem Habitus, den man als Exponenten der Unmoral und des mangelnden akademischen Anstandes brandmarken konnte. Dass sich Brassloff wissenschaftlich mit dem syrisch-römischen Rechtsbuch und den „romanisierten Ostprovinzen“ beschäftigt hatte, passte da wunderbar ins Bild, wenngleich dieses Argument allenfalls unterschwellig in dem völlig frei erfundenen Gerücht, Brassloff sei „aus dem Osten zugewandert“, mitschwang.¹⁸⁾

Deutschnationale Blätter begannen bereits im Sommer 1925 Artikel zu bringen, in denen angeblich unmoralische Äußerungen Brassloffs in seinen Vorlesungen kritisiert wurden. Am 19. September 1925 findet sich in der Deutsch-Österreichischen Tageszeitung sogar eine Aufforderung der deutschen Studentenschaft, derartige Aussagen Brassloffs bekanntzugeben.

Am 24. September 1925 macht ein gewisser Robert Körber – er sollte bezeichnenderweise nach dem „Anschluss“ ein Buch über „Rassesieg in Wien, der Grenzfesten des Reiches“ herausbringen – namens des „Kulturamtes der deutschen Studentenschaft“ eine Eingabe an den Akademischen Senat: „Der Deutschen Studentenschaft sind vor den Ferien wiederholte Beschwerden und Anzeigen über angeblich zweideutige Äußerungen und zotige Witze gemacht worden, die sich Prof. Brassloff während seiner Vorlesungen zu schulden kommen lassen haben soll [...] Äußerungen, die nach Ansicht der deutschen Studenten weder zum Vorlesungsgegenstand gehörten, noch mit der Auffassung über die deutsche Sitte vereinbar sind.“¹⁹⁾

Der Druck der „völkischen Studentenschaft“ wird so groß, dass Brassloff selbst um Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen seine Person ersucht, um die Vorwürfe zu entkräften. Der Kirchenrechtler Rudolf Köstler wird zum Disziplinaranwalt bestellt, als Vorsitzender der Disziplinarkammer fungiert der Germanist Ernst von Schwind.

Nach Anhörung des Beschuldigten und nach Einvernahme von Zeugen endet das Verfahren im Jänner 1926 mit einer Verurteilung. Brassloff habe durch diverse Äußerungen die Würde der Universität verletzt; die Sanktion ist freilich die mildest mögliche: eine Rüge.²⁰⁾

Tatsächlich nimmt Brassloff erst ein Jahr später wieder seine Lehrtätigkeit auf. Sein Renommee ist durch die Affäre dahin, seine universitäre Karriere am Ende. Berufen werden schließlich Friedrich von Woess sowie Leopold Wenger; Letzterer kehrt aber schon nach einem Jahr wieder zurück an die Universität München, woraufhin prompt Ernst Schönbauer zum Ordinarius ernannt wird.

¹⁸⁾ Zum Folgenden vgl. allgemein *Rathkolb*, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien zwischen Antisemitismus, Deutschnationalismus und Nationalsozialismus 1938, davor und danach, in *Heiß/Mattl/Meissl/Saurer/Stuhlpfarrer* (Hrsg.), Willfähige Wissenschaft – Die Universität Wien 1938–1945 (1989) 197; ausführlicher *Meissel*, Erinnerungskultur (FN 1).

¹⁹⁾ Universitätsarchiv Wien (UAW), Rektoratsakten (RA): ZI 104 aus 1925/26.

²⁰⁾ UAW, RA: ZI 104 aus 1925/26.

In ihrer Entscheidungsbegründung sieht es die Disziplinarkammer als erwiesen an, dass Brassloffs Vorlesung aufgrund ihres „erotischen Beigeschmackes“ geeignet war, „das sittliche Empfinden vornehmer Hörer und Hörerinnen“ zu beeinträchtigen und dadurch „den Anstand und die Würde eines akademischen Lehrers“ zu verletzen. Als „ausgesprochen obszön“ qualifizierte die Kammer die Bemerkung „Auch in der Ehe gibt es Pflichtübungen“, als „grob obszön“ den Satz „Jungfrauen pflegen manchmal ihre Jungfernschaft mit Hypotheken zu belasten“. Betrachtet man die inkriminierten Äußerungen genauer, so wird klar, dass jeglicher Hinweis auf Sexualität tabuisiert wird, vor allem aber jeglicher Hinweis darauf, dass gerade im Gebiet des Geschlechtlichen das Sein und Sollen divergieren. So etwa wenn Brassloff darauf hinweist, dass die Verlobten zwar verpflichtet seien, gegeneinander Keuschheit zu bewahren, dass man aber abends im Türkenschanzpark das Gegenteil beobachten könne.

Aufschlussreich ist, dass Brassloff von seinen Gegnern nicht nur als „mosaisch“, „asiatisch“ oder gar als „menschenähnliches Wesen“ beschimpft wird, sondern auch als „Vertreter einer Bettauer-Moral, für den sich schon ein Rotstock (sic) finden werde“: Der Schriftsteller Hugo Bettauer war im März 1925 aus antisemitischen Gründen von einem Nationalsozialisten namens Otto Rothstock erschossen worden.²¹⁾ Was Brassloff mit Bettauer, dem Vorkämpfer für Frauenrechte und Propagandisten einer weniger scheinheiligen Sexualmoral gemeinsam hatte, war die Kritik am herrschenden patriarchalischen Familienrecht. Damit ist neben dem Antisemitismus das zweite Motiv für die Bekämpfung Brassloffs angesprochen: Brassloffs sozialkritisches Engagement. Dafür, dass solche persönliche Exponiertheit im Österreich der Zwischenkriegszeit durchaus handfeste Karrierenachteile und öffentliche Maßregelung nach sich ziehen konnte, wird an dieser unrühmlichen Episode unserer Universitätsgeschichte rund um Stephan Brassloff, über dessen tragisches Schicksal nach dem „Anschluss“ später noch zu berichten sein wird, durchaus deutlich.

C. Wissenschaftsgeschichtliche Aspekte der „Krise des Römischen Rechts“

Neben der ideologischen Anfeindung des Römischen Rechts als Disziplin und der konkreten individuellen Gefährdung der rassistisch und politisch verfolgten Fachvertreter wie Brassloff gab es aber auch wissenschaftsgeschichtliche Hintergründe dafür, dass viele Romanisten in den 1930er-Jahren ihr Fach als besonders gefährdet ansahen. Pointiert zusammengefasst wurde dies vom Romanisten Paul Koschaker in einem (im Dezember 1937 vor der Akademie für Deutsches Recht gehaltenen!) Vortrag, in welchem er von der „Krise des

²¹⁾ Zu Leben und Werk Hugo Bettauers vgl. *Hall*, Der Fall Bettauer (1978).

römischen Rechtes“ sprach.²²⁾ Koschaker, der selbst vor allem als Keilschriftrechtler berühmt geworden war²³⁾, wandte sich darin gegen die Historisierung und Marginalisierung des Faches Römisches Recht und sprach sich für eine dogmengeschichtliche, dogmatisch und rechtsvergleichend ausgerichtete Romanistik als „Einführung in das europäische Rechtsdenken“ aus.²⁴⁾

Tatsächlich bestand kein Zweifel, dass das Römische Recht am Beginn des 20. Jahrhunderts gegenüber der Blütezeit der historischen Rechtsschule im 19. Jahrhundert einen deutlichen Bedeutungsverlust hinnehmen musste. Nicht nur kam dem römisch-gemeinen Recht keine formale Geltung als Rechtsquelle mehr zu, auch der Unterricht und die Forschung wandten sich dem BGB zu und beschäftigten sich immer weniger mit jenen Quellen, die das Gesetzbuch historisch geprägt hatten. Ähnlich wie man es in Frankreich nach dem Inkrafttreten des Code civil und in Österreich nach dem Inkrafttreten des ABGB beobachten konnte, überstrahlte die Kodifikation alles davor Dagewesene und monopolisierte für einige Zeit die Aufmerksamkeit der Wissenschaft. Dies muss für die romanistischen Fachvertreter eine schmerzliche Erfahrung gebildet haben, hatten diese doch im 19. Jahrhundert in der Pandektistik gleichsam die Stellung von „Fürsten des Privatrechts“ innegehabt. Diese privilegierte Position war nun verloren, und dieser Prestigeverlust musste erst verkraftet werden.

Mit dem BGB hatte die Pandektistik zwar triumphiert, zugleich bildete das BGB aber gewissermaßen auch den Abschluss dieser Wissenschaftsrichtung. Die dogmatische privatrechtliche Arbeit nahm fortan das Gesetz selbst zum Aus-

²²⁾ Koschaker, Die Krise des römischen Rechts und die romanistische Wissenschaft (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Römisches Recht und fremde Rechte 1, 1938). Wesentliche Argumente flossen dann später in sein Buch „Europa und das Römische Recht“ (1947) ein. Erstaunlicherweise verteidigt in seiner Antwort auf Koschaker gerade der nationalsozialistische Wiener Schönbauer die philologisch-historische Ausrichtung des Faches. Vgl Schönbauer, Zur „Krise des römischen Rechts“, FS Paul Koschaker (1939) 385 ff (409): „Ich möchte gar nicht die Frage so stellen, ob wir mehr die dogmatische Seite, wie es Koschaker verlangt, oder mehr die historische, wie sie Wenger vertritt, pflegen sollen. Ich glaube, beide Richtungen freudigen Herzens bejahen zu sollen.“

²³⁾ Vgl Koschaker, Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht. Ein Beitrag zur Lehre von Schuld und Haftung (1911). Koschakers Professoren-Laufbahn führte über die Universitäten Graz (1905), Innsbruck (1908), Prag (1909), Frankfurt (1914), Leipzig (1915), Berlin (1935, als Nachfolger des vertriebenen Ernst Rabel) nach Tübingen (1941).

²⁴⁾ Die Aktualisierungsthese Koschakers rückte in den letzten Jahren gerade im Zusammenhang mit der „Europäisierung“ der Rechtswissenschaft in den Mitgliedstaaten der EU wieder ins Blickfeld; kritisch zu dieser Koschaker-Rezeption (in durchaus eigenwilliger Form) Giaro, Aktualisierung Europas. Gespräche mit Paul Koschaker (2000); ders, Der Troubadour des Abendlandes. Paul Koschakers geistige Radiographie, in Rechtsgeschichtswissenschaft in Deutschland 1945–1952 (2001) 31; ders, Paul Koschaker sotto il nazismo: un fiancheggiatore „malgré soi“, Festschrift Talamanca IV (2001) 161; kritisch zu Giaros Sicht wiederum Sturm, Rezension zu Giaro, Aktualisierung, ZRG GA 120 (2003) 352 ff; Guarino, Trucioli di Bottega (2005) 228 ff.

gangspunkt, eine intensive Beschäftigung mit den römisch-rechtlichen Quellen selbst (aus denen die Pandektistik die Lehren des Allgemeinen Teils und viele andere Innovationen entwickelt hatte) war nun aber nicht mehr zentral.

Ein Teil der Romanisten zog daraus die Konsequenz und sah das eigene Fach nicht mehr als dogmatische Disziplin, zumal die Fragen des geltenden Rechts nun auch ohne profunde rechtshistorische Kenntnisse studiert werden konnten. Bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts lässt sich so eine neuhumanistische, philologisch-historische Richtung der Romanistik identifizieren, die das Römische Recht (und andere antike Rechte) nicht mehr im Hinblick auf die Gestaltung des geltenden Rechts untersucht, sondern „rein historisch“ und ohne unmittelbare praktische Nutzenanwendung. Neben dem klassischen Römischen Recht werden im Zuge dieser „Historisierung“ auch verstärkt andere antike Rechte erforscht. Der lange Zeit auch in Wien tätige Leopold Wenger lieferte dazu mit seiner Konzeption der „Antiken Rechtsgeschichte“ das entsprechende wissenschaftliche Programm. Diese Ansätze erbrachten höchst gelehrte Forschungsleistungen, welche aber zunehmend nur mehr von Spezialisten wahrgenommen wurden und der breiteren Juristenwelt wohl eher als esoterische Unternehmungen erschienen. Damit blieb aber bei den Romanisten eine gewisse Ratlosigkeit, wie man in dieser Situation reagieren sollte.

Verschiedene Anpassungsstrategien lassen sich dabei in fachlicher Hinsicht unterscheiden:

- 1.) Von der Historisierung als einer möglichen, aber in der Breitenwirkung wenig ergiebigen Ausweichschiene war bereits die Rede. Dieser für die Wissenschaft durchaus fruchtbare Ansatz führte die Romanistik aber vom zentralen Platz im rechtswissenschaftlichen Studium in Richtung geisteswissenschaftliches Eliten-Ghetto.
- 2.) Selbst von manchen Romanisten, die in der Forschung der Antiken Rechtsgeschichte und anderen historisierenden Strömungen zuneigten, wurde daher für die Positionierung im Rahmen des Jusstudiums eine neopandektistische Ausrichtung vertreten. Vor allem in Österreich, wo man ja schon ein Jahrhundert früher Erfahrungen mit dem Inkrafttreten einer Kodifikation gemacht hatte, setzte man auf die Pflege des Römischen Rechts am Beginn des Studiums als idealen Einstieg ins geltende Recht. Was den Unterricht anbelangt, wurde folglich ein Ansatz gewählt, der die Lehre des Römischen Rechts als Propädeutikum der Zivilistik forciert.

Tatsächlich lebt diese Tradition bis heute fort, wenn im aktuellen Wiener Studienplan das Römische Recht als „Romanistische Fundamente der Europäischen Privatrechte“ unterrichtet wird. Zu betonen ist, dass diese Linie in Wien auch in den 1930er- und 1940er-Jahren eigentlich von allen Fachvertretern hochgehalten wurde, ob es sich dabei um Ludwig Mitteis handelte (der durchaus ausgeprägte dogmatische Interessen hatte) oder

auch Ernst Schönbauer (wenngleich mit Einschränkungen) und später Hans Kreller, ja selbst der Vater der Antiken Rechtsgeschichte, Leopold Wenger, sprach sich explizit dafür aus.²⁵⁾

- 3.) Um dem spezifisch nationalsozialistischen Angriffspunkten zu begegnen, wurden darüber hinaus verschiedene weitere Kunstgriffe angewandt. In der wissenschaftlichen Betätigung konnte man sich auf jene Bereiche konzentrieren, die von der offiziellen Parteilinie am wenigsten tangiert waren: So ist ein besonderes Interesse an Themen des altrömischen Rechts zu konstatieren, also jener Epoche, in der der angeblich jüdisch-orientalische Einfluss noch nicht vorhanden war.²⁶⁾ Gegen den Vorwurf des Egoismus und der Treulosigkeit konnte man die *boni mores* und die altrömische *fides* in den Vordergrund stellen, weiters die Wichtigkeit auch des Gemeinschaftsgedankens²⁷⁾ und des Gemeinwohls²⁸⁾ im römischen Rechtsleben, die Parallelität von germanischen und römischen Rechtseinrichtungen, ja auch das „Führeramt“ des Augustus. Im Nachhinein wirkt diese Themenwahl durchaus opportunistisch und zeitbezogen.²⁹⁾

²⁵⁾ Vgl das „Gutachten über die Bedeutung des römischen Rechts im juristischen Studienplan der österreichischen Universitäten“ von Leopold Wenger, offenbar aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg (UAW, Personalakt [PA] Leopold Wenger: maschin-schriftliches Manuskript). Da Wenger in diesem Papier von der außenpolitischen Neutralität Österreichs spricht, ist anzunehmen, dass das Manuskript kurz vor seinem Tod 1953 verfasst wurde.

²⁶⁾ Zum Folgenden vgl auch *Simon*, Die deutsche Wissenschaft vom römischen Recht nach 1933, in *Stolleis/Simon* (Hrsg), Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus (1989) 167 ff, der folgende Aspekte hervorhebt: Umdeutung der Rezeption als Verwissenschaftlichung, Herunterspielen der „Fremdrassigkeit des römischen Rechts“, Hervorheben der ethischen Qualitäten des Römischen Rechts und Hochkonjunktur des Altrömischen.

²⁷⁾ So sprach *Ernst Schönbauer* auf dem Deutschen Rechtshistorikertag 1936 in Tübingen „Vom Gemeinschaftselement im Bau der römischen Rechtsordnung“; vgl auch *Kaser*, Römisches Recht als Gemeinschaftsordnung (1939); *de Martino*, Individualismo e diritto romano privato (1941); *Wieacker*, Das antike römische Recht und der neuzeitliche Individualismus, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 101 (1941) 167 ff; dazu s *Stolleis*, „Fortschritte der Rechtsgeschichte“ in der Zeit des Nationalsozialismus? in *Stolleis/Simon* (Hrsg), Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus (1989) 177 (184 ff); *Gamauf*, Kritik (FN 3) 59 f.

²⁸⁾ Vgl die Deutung der *bona fides* als solidarische Pflichtenbeziehung bei *Beseler*, Römisches Recht und deutsches Recht, BIDR 68/1941, 138, mit folgender Zuspitzung: „Hitlers Wort, dass kein Unterschied sein dürfe zwischen Recht und Moral, ist nie und nirgends so vollständig erfüllt worden wie im römischen *bonae fidei iudicium*“.

²⁹⁾ Vgl *Simon* in *Stolleis/Simon* 170: „Ohne sonderliche Mühe lässt sich für die gesamte seinerzeit arbeitende Romanistik ein Bild der fachwissenschaftlichen Kollaboration mit dem Nationalsozialismus entwerfen.“ Zugleich relativiert Simon diesen Befund,

- 4.) Daneben gab es für manche – von vornherein freilich nur für die „rassisch“ dazu als Volksgenossen Qualifizierten – auch die Strategie der persönlichen Eingliederung in die Partei oder der Betätigung in speziell für universitäre „Rechtswahrer“ eröffneten Einrichtungen. Zu nennen sind hier die bereits erwähnte Akademie für Deutsches Recht, aber auch das Kitzberger Lager für Nachwuchsdozenten, die dort unter anderem mit Leibesertüchtigung auf die „neue Rechtslehre“ des Nationalsozialismus getrimmt werden sollten.³⁰⁾
- 5.) Am unbeschwertesten konnten freilich jene agieren, die sich aufgrund ihrer eigenen Parteizugehörigkeit (wenn möglich noch dazu einer illegalen) und aufgrund offizieller Parteiämter berufen sahen, authentisch festzulegen, was denn die Erfordernisse nationalsozialistischen Rechts in der universitären Praxis seien. Über die daraus sich ergebenden Spielräume wird im Zusammenhang mit Ernst Schönbauer, dem Dekan der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät während der NS-Zeit, noch ausführlicher zu berichten sein.

Ein anderes Beispiel von Unbekümmertheit lieferte der Romanist Gerhard von Beseler, der Enkel des durch seine Polemik für Volks- statt Juristenrecht berühmten Germanisten Georg Beseler, der sich 1937 von der Universität Kiel zurückgezogen hatte. Der heute vor allem durch seine humanistisch-philologischen Studien (mit zur Extremform gesteigerten Interpolationen-Annahmen) bekannte Gerhard von Beseler mokierte sich in seiner Schrift „Römisches Recht und Deutsches Recht“ (1939)³¹⁾ wortgewaltig über das seines Erachtens zu anbiedernde und feige Verhalten mancher romanistischer Kollegen. Hans Kreller beschuldigte er, mit der nationalsozialistisch gefärbten Einleitung seiner Römischen Rechtsgeschichte³²⁾ ein unnötiges *sacrificium intellectus* begangen zu haben, welches zeige, dass Kreller die wahre nationalsozialistische „Gefolgmannstreue“ nicht begreife und ihm „der Nationalsozialismus [sic] ein Buch mit sieben Siegeln geblieben“³³⁾ sei. Franz Wieacker, der ebenfalls offensichtlich um

indem er herausarbeitet, dass es sich bei den während des Nationalsozialismus publizierten Beiträgen zum Teil auch um „arglos weitergepflegte Relikte aus präfaschistischer nationaler und völkischer Tradition, aber auch um langangelegte Innovationen [...]“ handelte.

³⁰⁾ Zum Kitzberger Lager *Rüthers*, *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen des Dritten Reiches* (1988) 41 ff.

³¹⁾ *Von Beseler*, *Römisches Recht und Deutsches Recht*, *Bulletino del' Istituto del Diritto Romano* 68 (1941) 134 ff.

³²⁾ *Kreller*, *Römische Rechtsgeschichte. Eine Einführung in die Volksrechte der Hellenen und Römer und in das römische Kunstrecht* (1936); dazu vgl. *Simon* in *Stolleis/Simon* (FN 26) 162 ff.

³³⁾ *Beseler*, *Römisches Recht* (FN 31) 182 FN 7.

nationalsozialistische Billigung buhlte,³⁴⁾ schmähte Beseler als „noch sehr jugendliche[n] und noch unfertige[n] Schriftsteller“,³⁵⁾ dessen Auffassungen über die Eigentumsverfassung eine problematische Tendenz „ins Russische“³⁶⁾ aufweise. (Letzterem hätte Wieacker nach dem Krieg übrigens wohl zugestimmt.³⁷⁾

II. Die Auswirkungen des „Anschlusses“ auf Unterricht und Forschung im Römischen Recht an der Universität Wien

A. Der neue Studienplan

Nun aber konkreter zu den Auswirkungen des „Anschlusses“ auf die Wiener Rechtswissenschaftliche Fakultät. Im Zuge der Studienreform ergaben sich hier für das Fach Römisches Recht sehr wohl Auswirkungen; es kam zu einer Stundenreduktion und zur Umbenennung von Lehrveranstaltungen.

Dazu zunächst ein kurzer Blick auf die Ausgangssituation: In Folge der Thun-Hohenstein'schen Studienreform³⁸⁾ war in Österreich bekanntlich der Anteil der rechtshistorischen Fächer im Rechtsstudium besonders groß. Das Lehrangebot des Römischen Rechts im Wintersemester 1937/38, das von den Ordinarien Leopold Wenger und Ernst Schönbauer, dem Extraordinarius Stephan Brassloff, dem Honorarprofessor Moriz Wlassak und den beiden Privatdozenten Franz Leifer (mit dem Titel eines außerordentlichen Professors) und Slavomir Condanari bestritten wurde, war dementsprechend umfangreich und breit gestreut:

³⁴⁾ Zu Wieacker s. *Simon*, Franz Wieacker in *Rechtshistorisches Journal* 13/1994, 1; *Wolf*, Franz Wieacker, *Studia et Documenta Historiae Iuris* 60/1994, 763; *Behrends*, Franz Wieacker, *ZRG GA* 112/1995, XIII; *Kohlhepp*, Franz Wieacker und die NS-Zeit, *ZRG GA* 122/2005, 203; vgl. auch *Santini*, *Illusioni, disincanti e impostazione scientifica: Koschaker, Wieacker, Kaser tra Roma antica e totalitarismo nazista*, in *Miglietta/Santucci*, *Diritto romano e regimi totalitari nel '900 europeo* (2009) 83 (bes 88 ff); *Labruna/Cascione*, *L'opera di Franz Wieacker in Italia*, in *Studi in onore di A. Metro* (2009).

³⁵⁾ *Beseler*, *Römisches Recht* (FN 31) 136.

³⁶⁾ *Beseler*, *Römisches Recht* (FN 31) 213 FN 59.

³⁷⁾ *Wieacker*, „Wandlungen der Eigentumsverfassung“ Revisited, in *Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno*, 5–6 (1976/77) 841. Wieacker hat Beseler übrigens einen durchaus liebevollen Nachruf gewidmet, in *Deutsche Rechtszeitschrift* 3/1948, 175; wieder abgedruckt in *Wieacker*, *Gründer und Bewahrer* (1959) 215 ff.

³⁸⁾ *Lentze*, *Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein* (= Sitzungsberichte der philologisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 239/2 1962); *Engelbrecht*, *Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs IV: Von 1848 bis zum Ende der Monarchie* (1986) 221 ff; *Ogris*, *Die Universitätsreform des Ministers Leo Graf Thun-Hohenstein* (= Wiener Universitätsreden NF, VIII 1999); *Simon*, *Die Thun-Hohensteinsche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich*, in *Pokrovac* (Hrsg.), *Die Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg* (2007) 1 ff.

Wenger las sechsstündig die Hauptvorlesung „Institutionen des römischen Privatrechts“ und Schönbauer vierstündig die „Römische Rechtsgeschichte I (Staatsrecht, Prozessrecht und Rechtsquellen)“. Für die Hörer des zweiten Semesters las Brassloff vierstündig „Institutionen II“, wozu damals das Familien- und Erbrecht zählte; auch an die drittsemestrigen Studierenden wandten sich Brassloffs dreistündige Vorlesung „Römischrechtliche Einführung in das österreichische bürgerliche Recht“ sowie immerhin auch noch zweistündig „Römische Gerichtsverfassung und Verfahren in Privatrechtsstreitigkeiten“.

Franz Leifer las parallel zu Schönbauer dreistündig „Römische Rechtsgeschichte (Staatsrecht und Rechtsquellen)“, allerdings ohne das Prozessrecht, das offenbar in der einstündigen Vorlesung von Slavomir Condanari „Ausgewählte Stellen aus den Institutionen des Gaius, 4. Buch“ abgedeckt wurde. Daneben wurden zweistündige Pflichtübungen angeboten, unter anderem vom betagten hochberühmten Moriz Wlassak, aber auch von Schönbauer und von Brassloff sowie schließlich „Lektüre griechischer und lateinischer Rechtsurkunden“ mit Leopold Wenger.³⁹⁾

Ein Jahr später präsentierte sich das Vorlesungsverzeichnis in Umsetzung der Studienreformen völlig verändert. Die alten Fachbezeichnungen waren durch die aus dem „konkreten Ordnungsdenken“ hervorgegangenen neuen Kategorisierungen „Geschichte“, „Volk“, „Stände“, „Staat“, „Rechtsverkehr“ usw ersetzt. Mit einem großen X wurden nun „empfohlene“ und mit Doppel-X „besonders empfohlene“ Vorlesungen und Übungen hervorgehoben. Angesichts der bereits angesprochenen offiziellen Skepsis des Nationalsozialismus gegenüber dem Römischen Recht erstaunt es nicht, dass nur die Germanische Rechtsgeschichte (gelesen vom Titularordinarius Rudolf Bartsch) unter den historischen Veranstaltungen ein Doppel-X erhält, also besonders empfohlen wird.

Die Bezeichnungen der römisch-rechtlichen Veranstaltungen hatten sich leicht verändert, ihr Umfang war reduziert. Statt Römischer Rechtsgeschichte wurde „Antike Rechtsgeschichte“ gelesen, in „Grundzügen“ (fünfstündig!) von Wenger, zusätzlich zweistündig „Antike Rechtsgeschichte der Familie“. Condanari las vierstündig „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“. Schönbauer selbst nannte seine Vorlesung allerdings unverdrossen „Römische Rechtsgeschichte“ (vierstündig). Immerhin fällt auf, dass die Institutionen des Römischen Rechts gänzlich weggefallen waren; das Lehrvolumen hatte sich also, was die Vorlesungen anbelangt, etwa halbiert.

Das ist aber kein Spezifikum des Faches Römisches Recht, sondern Folge des vom Regimewechsel brutal herbeigeführten Aderlasses der Wiener Fakultät. So fehlen in dem deutlich dünner gewordenen Vorlesungsverzeichnis bei zahlreichen Lehrveranstaltungen überhaupt die Namen der Vortragenden. Schönbauer las nun im Bürgerlichen Recht Obligationenrecht; auch hier ist der pan-

³⁹⁾ Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, WiSe 1937/38, 12.

dektistisch in Verruf geratene Ausdruck Schuldrecht durch die Begriffe „Vertrag und Unrecht“ ersetzt. Ähnlich die Situation im folgenden Sommersemester 1939. Im Hinblick auf aktuelle Reformüberlegungen nicht uninteressant ist die unter der Überschrift „Stände“ angebotene vierstündige, mit Doppel-X ausgestattete Lehrveranstaltung Schönbauers: „Recht der Sachgüter, Bauern- und Wirtschaftsrecht“, welche als „Übungsvorlesung“, also als Kombination von Vortrag und Übung, angeboten wird. Das Familienrecht wurde nun von Julius Bombiero bestritten, „mit besonderer Berücksichtigung der Rassengesetzgebung“.

1940 wurde dann auf Trimester umgestellt; das Studium umfasste nun nur noch sechs Semester/Trimester und schloss mit der ersten juristischen Staatsprüfung ab.⁴⁰⁾

Den Richtlinien für den Aufbau des Studiums ist zu entnehmen, dass in den ersten beiden Trimestern der Student die „üblichen Grundlagen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften kennenlernen“ sollte. „Vorlesungen über Rasse und Sippe, Volkskunde und Vorgeschichte, über die politische Entwicklung des deutschen Volkes, besonders in den letzten hundert Jahren, gehören an den Anfang jedes geisteswissenschaftlichen Studiums. Gleichzeitig wird der Student der Rechte [...] geschichtlich und politisch in die Sonderaufgaben seines Faches eingeführt.“

Nach dem in Wien praktizierten Studienplan figurierte interessanterweise die „Antike (oder Römische) Rechtsgeschichte“ mit vier bis fünf Vorlesungsstunden und ein bis zwei Übungsstunden immer noch recht prominent im fünften Semester (bzw Trimester) und auch die drei- bis vierstündige „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ (gelesen vom Romanisten Condanari) im Abschluss-Semester relativierte die oben konstatierte Stundenreduktion der romanistischen Lehrveranstaltungen. Die Auswirkung des Punktes 19 des Parteiprogramms auf die tatsächliche Umgestaltung des Studiums fiel somit letztlich geringer aus, als man vermuten könnte. Nach dem Krieg konnte Koschaker folglich resümieren, „dass keinem Romanisten wegen seiner Wissenschaft von der Regierung ein Haar gekrümmt wurde, selbst wenn er öffentlich Hymnen an das römische Recht sang“. Der Grund dafür lag laut Koschaker allerdings vor allem daran, dass der Nationalsozialismus insgesamt das Fach Römisches Recht nicht mehr als gefährlich einstufte: „Leute mit häretischen Ansichten, die keinen Zulauf hatten oder von ihren Zuhörern verlacht wurden, konnte man unbehelligt lassen“.⁴¹⁾

⁴⁰⁾ Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft v 4. 2. 1939, dtRGBl I 1939/2; zum einschlägigen Studienrecht der NS-Zeit vgl *Zepitsch*, *Ausgewählte Grundlagen des nationalsozialistischen Studienrechts mit besonderem Bezug auf die österreichische Juristenausbildung 1938–1945*, Diss iur Wien (1992).

⁴¹⁾ *Koschaker*, *Europa* (FN 16) 314.

B. Personelle Auswirkungen

Die relativ „harmlosen“ Auswirkungen des Propagandagetöses gegen das Römische Recht im Universitätsalltag dürfen nicht vergessen lassen, dass die Einzelschicksale der Fachvertreter während des Nationalsozialismus höchst unterschiedlich waren und bis hin zur physischen Vernichtung reichten. Zur selben Zeit konnten andere Fachvertreter hohe Ämter in der NS-Hochschulbürokratie übernehmen. Der folgende Abschnitt hat zum Ziel, die diesbezüglich sehr divergenten Schicksale der an der Wiener Universität vor 1938 tätigen Wissenschaftler des Römischen Rechts genauer zu untersuchen. Dabei handelt es sich um eine notwendige, aber nicht einfache Aufgabe.

Notwendig ist sie deshalb, weil Wissenschaft nicht in einem Vakuum entsteht. Die Wissenschaft als gesellschaftliches Teilsystem, das sich der Suche nach intersubjektiv nachvollziehbaren Erkenntnissen über die Wirklichkeit⁴²⁾ widmet, ist ohne den Blick auf Personen und Institutionen nicht greifbar. Die Wissensproduktion findet in einem sozialen Raum statt, der konstitutiv für ihre Ergebnisse ist. Institutionelle Rahmenbedingungen schaffen Hierarchien und Rahmen für Begegnungen und Austausch, die agierenden Personen wiederum bestimmen mit ihren Interessen und Netzwerken die Richtungen und Möglichkeiten des Erkenntnisgewinns.

Nicht einfach ist die Aufgabe des vorliegenden Artikels deshalb, da es sich bei diesem Thema um eines handelt, welches selten *sine ira et studio* behandelt wird. Die Zeitgeschichte ist ein Abschnitt, der noch vielfach in unsere Gegenwart einwirkt, man könnte bildlich sagen: ein erloschenes Feuer, dessen Asche aber noch nicht erkaltet ist. Die zeitliche Nähe zur Gegenwart und die Relevanz für aktuelle politische Diskurse führen dazu, dass die Herangehensweisen derjenigen, die sich mit der Zeitgeschichte beschäftigen, mitunter nicht der Wissensproduktion förderlich sind. Die Leitdifferenz der Wissenschaft ist die Frage, ob etwas wahr oder falsch ist. Erkenntnisse darüber werden aufgrund des Erkenntnisinteresses des Forschers oder der Forscherin mit Hilfe der fachlich anerkannten Methode produziert. Bei Studien über den Nationalsozialismus und andere autoritäre Systeme besteht die Gefahr, dass eine besondere Form des Erkenntnisinteresses dominant wird: ein Bedürfnis nach moralischer Bewertung, die den Historiker mehr zum selbsternannten „Richter“ als zum „Nachvollzieher“ vergangenen Tuns macht. Dies mündet häufig in einer Suche nach „Tätern“ einerseits und „Opfern“ andererseits. Allein die Flut der entsprechenden Literaturtitel, die sich dieser Dichotomie bedienen, zeigt ihre prominente Stellung.⁴³⁾ Das „Schauspiel des menschlichen Handelns“⁴⁴⁾ als

⁴²⁾ Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie. Eine Einführung für die Geschichts- und Kulturwissenschaften (2001) 109.

⁴³⁾ Diesbezüglich lässt sich nicht zuletzt der Titel dieser Ringvorlesung „Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht“ am Juridicum im SoSe 2009 als Beispiel anführen.

⁴⁴⁾ Bloch, Apologie der Geschichte oder der Beruf des Historikers (deutsch 2002) 9.

Gegenstand der Geschichtswissenschaft lässt sich jedoch nur schwer in ein allzu einfaches Schwarz-Weiß-Gerüst drängen. In der Wissenschaftsgeschichte wurde die Dichotomie noch nicht mit der Schärfe angegriffen, mit der sie in anderen brisanten zeitgeschichtlichen Bereichen infrage gestellt wurde. In der Erforschung des Holocaust wurde diese Polarisierung mittlerweile dort aufgebrochen, wo man sie am wenigsten vermutet hatte, nämlich bei der Betrachtung des Handelns der Menschen im Zentrum des Schlimmsten, den Konzentrationslagern. Es kamen Handlungen und Schicksale zu Tage, die eine strikte Einteilung der Menschen in Täter und Opfer selbst an jenem extremen Ort fragwürdig werden ließen und damit neue differenziertere Deutungsschemata erforderlich machten.⁴⁵⁾

Die Gegenüberstellung von Tätern und Opfern führt auch über die Leitdifferenz wahr/falsch hinaus, denn sie verweist auf ein anderes gesellschaftliches System: das Rechtssystem. Zwar haben die Berufe des Richters/der Richterin und des Historikers/der Historikerin einiges gemein,⁴⁶⁾ die Ziele der beiden sind jedoch unterschiedlich. Julius Ofner, der bedeutende österreichische Jurist und Sozialpolitiker an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, formulierte es folgendermaßen: „Die Jurisprudenz ist Technik. Sie sucht nicht das Wahre, sondern das der Gesellschaft Nützliche.“⁴⁷⁾ Dementsprechend wird eine Einteilung in Täter und Opfer den Erfordernissen des Gerichtssaales eher gerecht als denen einer differenziert wahrheitssuchenden Wissenschaft, denn mit dieser Dichotomie geht es in der Regel einher, dass der Untersuchende urteilt. Urteile aber sind in einem historischen Forschungsprozess problematisch, da sie den Blick auf die feinen Facetten des historischen Schauspiels verdecken können. Die „Gerechtigkeit“ des Historikers soll es jedoch vielmehr sein, wie es Droysen eingängig formuliert, „dass er zu verstehen sucht“⁴⁸⁾ Solch ein Verständnis des Historikers darf nicht mit Einverständnis oder gar Billigung verwechselt werden, und wer die Genese einer Untat zu verstehen versucht, wird in sich auch das Bedürfnis entdecken, diese geahndet wissen zu wollen. Dieses Bedürfnis ist jedoch von der wissenschaftlichen Arbeit zunächst zu trennen, da es zuerst darum geht, die komplexe Vergangenheit zu erkennen, zu verstehen und für die Gegenwart aufzuarbeiten, ein Vorgang, der von möglichst differenzierten Kategorien und Leitgedanken nur profitieren kann.

⁴⁵⁾ Vgl dazu etwa *Ludewig-Kedmi*, Opfer und Täter zugleich? Moraldilemmata jüdischer Funktionshäftlinge in der Shoah (2001).

⁴⁶⁾ Vgl *Stolleis*, Der Historiker als Richter – der Richter als Historiker, in *Frei/van Laak/Stolleis* (Hrsg), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit (2000) 173 ff; *Stolleis*, Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus² (2005).

⁴⁷⁾ *Ofner*, Recht und Gesellschaft (1931) 28.

⁴⁸⁾ *Droysen*, Historik⁸ (1977) 361.

Die Beschäftigung mit den Lehrenden des Römischen Rechts an der Universität Wien zeigt, dass man mit Kategorien wie Opfern und Tätern nicht auskommt. Das breite Spektrum von Schicksalen soll daher anhand von anderen Begriffen gezeigt werden, die im folgenden Abschnitt kurz vorgestellt werden.

Das Konzept der „Lebenschancen“ von Ralf Dahrendorf bietet sich für die Aufgabe besonders an. Lebenschancen sind eine Funktion von Optionen und Ligaturen (Bindungen), die das Leben der Menschen in Gesellschaften prägen. Optionen sind Wahlmöglichkeiten oder alternative Handlungsstrukturen, während Ligaturen Bindungen des Menschen durch seine Umgebung darstellen. Beide, Optionen und Ligaturen, können unabhängig voneinander verschieden intensiv ausfallen, wobei es innerhalb dieser Funktion Extreme und optimale Beziehungen gibt: Ligaturen ohne Optionen etwa sind Unterdrückung, während Optionen ohne Bindungen keinen Sinn mehr stiften.⁴⁹⁾ Totalitäre Systeme schaffen ein Umfeld, in dem die Ligaturen zunehmen und die Optionen eingeschränkt werden und tragen somit zu einer Verkleinerung der Lebenschancen bei.

Diesem äußeren Rahmen steht die Welt des Individuums gegenüber. Individuen beurteilen die Umgebung aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen und streben in der Regel danach, ihre Optionen auf einem überlebensnotwendigen Niveau zu halten bzw auszuweiten. Es geht dabei also um individuelle Handlungsspielräume. Das Konzept der „Handlungsspielräume“ wurde vor allem von der feministischen Geschichtswissenschaft genutzt, die den Frauen nicht nur einen Platz in der Geschichte geben wollte, sondern auch ihre Möglichkeiten und Chancen untersuchte.⁵⁰⁾ Innerhalb ihrer Handlungsspielräume sind Individuen in der Lage, ihre Lebenschancen zu erweitern. Wie man handeln kann, wo die Grenzen sind und was nicht mehr möglich ist, kann zum Zeitpunkt des Handelns jedoch nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Individuen schätzen also zunächst ihre Handlungsspielräume aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen ab, setzen eine Handlung und rechtfertigen sie danach. Den Historiker/die Historikerin interessieren dabei auch die Diskrepanzen: Oft wären die Spielräume größer gewesen, zuweilen stoßen die Handlungen an die Grenzen des durch die Bindungen Vorgegebenen, und die Rechtfertigungen im Nachhinein lassen bestimmte Aspekte (bewusst) weg, mitunter aufgrund neuer Ligaturen.

Wie sich diese hoch abstrahierten Konzepte der „Lebenschancen“ und „Handlungsspielräume“ in der Geschichte des Römischen Rechts um das Jahr 1938 wiederfinden, soll nun anhand der einzelnen Fachvertreter gezeigt werden. Interessant und auffallend ist dabei, dass nicht die Eigenschaft als Romanist die

⁴⁹⁾ Vgl Dahrendorf, *Lebenschancen*. Anläufe zur sozialen und politischen Theorie (1979) 50 ff.

⁵⁰⁾ Vgl Weckel *et alii*, Einleitung, in Heinson/Vogel/Weckel (Hrsg), *Zwischen Karriere und Verfolgung*. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland (1997) 7 ff.

Schicksale bestimmte. Vielmehr waren persönliche Lebensumstände und die Vorgeschichten der betroffenen Personen ausschlaggebend, die nicht oder kaum mit der Romanistik in Zusammenhang standen.

Die Ereignisse im Jahre 1938 an den österreichischen Universitäten waren Teil eines widerstands- und reibungslosen Umwandlungsprozesses. Dieser beinhaltete eine Umgestaltung des Lehrkörpers, eine Änderung der Hochschulverfassung und eine Schaffung einer nationalsozialistischen Studentenschaft. Die Rasanz und Effektivität dieses Gleichschaltungsprozesses, der auch oft ein Selbstgleichschaltungsprozess war, erstaunen nach wie vor. So wurden in einer ersten Phase im März 1938 die wichtigen Funktionäre der Universitäten ausgetauscht und danach, als zweiter Schritt, im April Juden und „politisch Unzuverlässige“ aus dem Lehrkörper entfernt.⁵¹⁾ Daran beteiligten sich von Anfang an Beamte des Reichserziehungsministeriums in Berlin, die schon wenige Tage nach dem „Anschluss“ in Wien eingetroffen waren. Daneben waren die nun auflebenden nationalsozialistischen Bünde der Dozenten und Studenten maßgeblich an der Identifizierung unliebsamer Personen beteiligt.⁵²⁾ Von den angesprochenen „Säuberungen“ waren universitätsweit 54 Prozent der ordentlichen Professoren betroffen, an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät waren es knapp 50 Prozent,⁵³⁾ in absoluten Zahlen 38 Lehrpersonen.⁵⁴⁾

Ein Vergleich der Lehrenden im Jahre 1938 mit dem Jahre 1941 macht die Veränderung deutlich, die der „Anschluss“ der Wiener Romanistik gebracht hat. Im März 1938 hielten fünf Romanisten Lehrveranstaltungen an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Es waren dies die beiden Ordinarien Leopold Wenger und Ernst Schönbauer, der außerordentliche Professor Stephan Brassloff und die beiden Privatdozenten Franz Leifer und Slavomir Condanari.⁵⁵⁾ Drei Jahre später, im Sommersemester 1941 war ein Tiefststand

⁵¹⁾ Vgl. *Lichtenberger-Fenz*, Österreichs Universitäten und Hochschulen – Opfer oder Wegbereiter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft? (Am Beispiel der Universität Wien) in *Heiß/Mattl/Meissl/Saurer/Stuhlpfarrer* (FN 18) 3 f.

⁵²⁾ Vgl. *Meissl*, Wiener Universität und Hochschulen, in Wien 1938. Historisches Museum der Stadt Wien 110. Sonderausstellung (1988) 198.

⁵³⁾ Vgl. *Weinert*, Die Maßnahmen der Reichsdeutschen Hochschulverwaltung im Bereich des österreichischen Hochschulwesens nach der Annexion 1938, in *Konrad/Neugebauer* (Hrsg), Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewusstsein. Festschrift zum 20jährigen Bestand des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands und zum 60. Geburtstag von Herbert Steiner (1983) 127 ff.

⁵⁴⁾ Vgl. zur Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät umfassend *Vetricsek*, Die Lehrer der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, die 1938 entlassen wurden, Diss phil Wien (1980) und *Wiesmann*, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien im Nationalsozialismus, Dipl phil Wien (2001).

⁵⁵⁾ Vgl. Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, SoSe 1938; der bekannte Romanist Moritz Wlassak lehrte im SoSe nicht mehr an der Universität.

bei den Romanisten erreicht: Nur mehr der inzwischen emeritierte Leopold Wenger und der Dekan und Ordinarius Ernst Schönbauer leiteten römisch-rechtliche oder andere Lehrveranstaltungen. Was in der Zwischenzeit mit den Lehrenden geschah, wird in den folgenden Einzeldarstellungen gezeigt. Die Beschreibung der Romanistenschicksale soll mit dem bereits erwähnten Stephan Brassloff beginnen.

1. Stephan Brassloff

Stephan Brassloff wurde am 18. Juni 1875 als Sohn des Kaufmanns Jacob Brassloff in Wien geboren. Er besuchte zunächst von 1885 bis 1891 in Prag ein deutsches Gymnasium, bevor er seine Mittelschulbildung (ab 1891) in Wien mit der Matura 1893 beendete. Danach studierte Brassloff von 1893 bis 1897 in Wien Rechts- und Staatswissenschaften, ging dann für zwei Semester nach Leipzig, um sich bei Ludwig Mitteis Anregungen für seine spätere Karriere zu holen. Nach seiner Rückkehr promovierte er 1898 zum Dr. iur. und habilitierte sich 1903 an der Universität Wien für Rechtsgeschichte des Altertums. Brassloff studierte wie viele andere bei dem einflussreichen Ludwig Mitteis, dessen Forschungsrichtung Brassloff maßgeblich prägte.⁵⁶⁾ Die in diesem Geist verfasste Arbeit zum Volksrecht in den östlichen Provinzen während der Kaiserzeit (1902) war der große Auftakt zu Brassloffs reichem rechtshistorischem Wirken. Besonders lag ihm in den folgenden Jahren das Römische Staatsrecht am Herzen, ein Gebiet, das er in zahlreichen Veröffentlichungen im Einklang mit der damals neuen Richtung der Antiken Rechtsgeschichte (Leopold Wenger) eingehend behandelte. Daneben widmete sich Brassloff aber auch philologischen und epigraphischen Studien und veröffentlichte in späteren Jahren mehrere Werke zu aktuellen Problemen des Sozialrechts.⁵⁷⁾ Im Jahre 1919 wurde der bis dahin als Privatdozent an der Universität Wien und als Lehrer an der Handelsakademie tätige Romanist schließlich außerordentlicher Professor an der Universität Wien. Diese Stellung sollte Brassloff knapp 20 Jahre innehaben.

Brassloff gehörte dem liberalen jüdischen Bürgertum an. Seine Familie stammte, so berichtet sein Sohn, „aus der Freud-Schnitzler-Gesellschaft“.⁵⁸⁾ Dies war jene Schicht, deren Angehörige zumeist jüdischer Abstammung waren und die das kulturelle Leben Prags und Wiens um die Jahrhundertwende wesentlich prägten. Nach dem Ende Österreich-Ungarns stand Brassloff zunächst kurze Zeit den bürgerlich-liberalen Kreisen um den ehemaligen k. u. k. Minister des Äußeren, Ottokar Graf Czernin, nahe. Bald jedoch wandte er

⁵⁶⁾ Vgl. UAW, Nachlass Hans Kreller: Nachruf für Stephan Brassloff.

⁵⁷⁾ Vgl. Meissel, Erinnerungskultur (FN 1) 7 ff.

⁵⁸⁾ Institut für Geschichte der Juden in Österreich, Memoirensammlung: Interview mit Friedrich Lothar Brassloff v. 12. 10. 1984.

sich der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei zu.⁵⁹⁾ Die soziale Ausrichtung Brassloffs fand in seinem wissenschaftlichen Wirken Niederschlag; die große Strömung, der Brassloff zugeordnet werden kann, ist die „soziale Jurisprudenz“, wie sie von Julius Ofner, Franz Klein und Anton Menger vertreten wurde. Der Zugang Brassloffs zur sozialen Frage war jedoch kein rein theoretischer, denn „den Besitzlosen trifft der Mangel an Rechtskenntnis [...] viel härter als den Besitzenden [...]. Wenn es Aufgabe der Sozialpolitik ist, die auf der Klassenordnung beruhenden Gegensätze zu mildern, so kann sie auch den Gegensatz, der hinsichtlich der Möglichkeit, Rechtsbelehrung und Rechtsvertretung zu erlangen, tatsächlich besteht, nicht unberücksichtigt lassen.“⁶⁰⁾

In diesem Sinne war Brassloff viele Jahre in der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien als freiwilliger Rechtsberater tätig. Diese Beschäftigung habe Brassloff viel Freude bereitet, und er habe sich ihr mit großem Eifer gewidmet, berichtet Heinrich Klang, der mit Brassloff in regelmäßigem Verkehr stand.⁶¹⁾

Das nationalistische Klima nach 1918 mit seinen antisemitischen Ausbrüchen führte zum bereits erwähnten „Universitätsskandal“ um Stephan Brassloff. Die Disziplinaentscheidung hat Brassloff psychisch schwer getroffen und war seiner weiteren akademischen Karriere mehr als abträglich.⁶²⁾

Der 12. März 1938 brachte für Stephan Brassloff die mit Abstand am weitesten reichende und schwerstwiegende Einschränkung der Lebenschancen, die einem Wiener Romanisten zuteil wurde. Zunächst war es Brassloff gemäß § 4 des Führererlasses über die Vereidigung der öffentlichen Beamten in Österreich⁶³⁾ als Jude unmöglich, den neuen Diensteid auf den Führer zu leisten, was die Gefahr der Dienstenthebung mit sich zog. Am 22. April 1938 – nach den Osterferien – wurde Brassloff schließlich gemeinsam mit einer Reihe von anderen Professoren wie Ferdinand Degenfeld-Schonburg, Josef Hupka und Othmar Spann durch eine Verfügung des Unterrichtsministeriums mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres beurlaubt und musste sich jeder Lehrtätigkeit enthalten. Eine endgültige Regelung dieser Dienstverhältnisse wurde zudem für die Zukunft in Aussicht gestellt.⁶⁴⁾

Die in Aussicht gestellte endgültige Lösung erfolgte Ende Mai. Brassloff wurde unter Anwendung eines Gesetzes aus der Zeit des Ständestaates (Art III, § 1 des Bundesgesetzes vom 7. August 1934, BGBl II 1934/208) mit 1. Juni 1938 in den zeitlichen Ruhestand versetzt. Dies sollte nicht der einzige Schicksalsschlag sein. Am 16. Mai war Brassloffs Mutter verstorben, und im Sommer

⁵⁹⁾ Vgl ebd.

⁶⁰⁾ Brassloff, Rechtsfürsorge (1933) 3.

⁶¹⁾ Vgl UAW, Nachlass Kreller: Schreiben Heinrich Klangs v 20. 10. 1945 an Hans Kreller.

⁶²⁾ Vgl Memoirensammlung, Interview Friedrich Lothar Brassloff (FN 58).

⁶³⁾ Kundgemacht in GBlÖ 1938/3.

⁶⁴⁾ Vgl UAW, RA: ZI 677/38, Verfügung des Unterrichtsministeriums v 22. 4. 1938 Z 10606/I-1 c.

machte eine schwere Krankheit einen Spitalsaufenthalt seiner Frau Otilie notwendig.⁶⁵⁾ Aufgrund der für Personen jüdischer Abstammung obligatorischen Vermögensanmeldung im Jahre 1938 kann das Vermögen von Stephan Brassloff zu jener Zeit genau rekonstruiert werden: Neben Spareinlagen von etwa 1.500 RM besaß der Romanist eine Bibliothek im Wert von weiteren 1.500 RM, einige Möbel, zwei goldene Uhren, ein Porzellan-service und ein Gemälde.⁶⁶⁾

Die ab Mitte 1938 folgende Einengung der Lebenschancen Brassloffs und seiner Frau verlief in mehreren aufeinanderfolgenden Schritten. Anfang November wurde sein Mietvertrag gekündigt. Er musste also seine Wohnung in der Gentsgasse im 18. Wiener Gemeindebezirk räumen und übersiedelte als Untermieter in die Weimarerstraße im selben Bezirk. Brassloffs materieller Handlungsspielraum begann kleiner zu werden, denn er musste sein Vermögen teilweise aufgeben: So lagerte er seine Bücher bei einer Spedition ein und überließ einen großen Teil seiner Möbel einer Schule, weil er sie nicht übersiedeln oder in der neuen Wohnung verwenden konnte. Der nächste, diesmal tatsächlich existenzgefährdende Schlag kam im März des darauffolgenden Jahres. Brassloff wurde mit einem Erlass des Reichsstatthalters vom 21. März die Pension aberkannt. Nun musste er zur Lebenserhaltung auf sein gespartes Vermögen zurückgreifen. Eine weitere Übersiedelung erfolgte; er und seine Frau wohnten schließlich im 9. Bezirk an der Rossauer Lände. Trotz der offenbar geringeren Miete waren Brassloffs Ersparnisse nach drei Monaten zur Neige gegangen.⁶⁷⁾

In der Zeit danach war Brassloff auf Unterstützungen der Israelitischen Kultusgemeinde angewiesen. Zusammen mit seiner Frau lebte er noch etwa drei Jahre unter beengten Verhältnissen, bis der NS-Unrechtsstaat den letzten Akt im Leben Stephan Brassloffs einleitete. Am 14. August 1942 wurde das Ehepaar mit dem Transport Nummer 7 nach Theresienstadt deportiert. Schon bald danach verstarb dort Otilie Brassloff.⁶⁸⁾ Heinrich Klang, der einige Wochen später ebenfalls nach Theresienstadt deportiert wurde, traf Stephan Brassloff bereits völlig gebrochen an.⁶⁹⁾ Etwas mehr als ein halbes Jahr nach seiner Ankunft, am 28. Februar 1943, verstarb Stephan Brassloff schließlich im Konzentrationslager Theresienstadt.

⁶⁵⁾ Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA)/Archiv der Republik (AdR), Vermögensverkehrsstelle (VVSt): Vermögensanmeldung Stephan Brassloff, darin Briefe von Brassloff an die VVSt v. 14. 7. und 1. 8. 1938; abgedruckt bei Meissel, *Erinnerungskultur* (FN 1) 35 ff.

⁶⁶⁾ Vgl. ÖStA/AdR, VVSt: Vermögensanmeldung Stephan Brassloff, darin Brief Brassloffs an die VVSt v. 28. 7. 1938.

⁶⁷⁾ Vgl. ÖStA/AdR, VVSt: Vermögensanmeldung Stephan Brassloff, darin Briefe Brassloffs v. 5. 11. 1938, 4. 4. 1939 und 3. 7. 1939.

⁶⁸⁾ Vgl. Meissel, *Erinnerungskultur* (FN 1) 5; weiters Körrer, *Die zwischen 1938 und 1945 verstorbenen Mitglieder des Lehrkörpers an der Universität Wien*, Diss. phil. Wien (1981) 17 f.

⁶⁹⁾ UAW, Nachlass Kreller: Brief von Heinrich Klang an Hans Kreller v. 20. 10. 1945.

2. Ernst Schönbauer

Der aus der Warte der Zeitgeschichte brisanteste Fall eines Romanisten in Wien des Jahres 1938 war Ernst Schönbauer.⁷⁰⁾ Er war der NS-Protagonist unter den Fachleuten dieser Disziplin und war der erste Dekan nach dem „Anschluss“. Dementsprechend genießt Schönbauer in der zeitgeschichtlichen Literatur besondere Aufmerksamkeit.

Ernst Schönbauer wurde am 29. Dezember 1885 in Windigsteig im Bezirk Waidhofen an der Thaya geboren. Er besuchte die dortige Volksschule und in Waidhofen sowie Prachatitz das Gymnasium, an dem er 1906 maturierte.⁷¹⁾ Zunächst studierte Schönbauer danach an der Universität Wien klassische und deutsche Philologie, wechselte aber 1908 aufgrund eines damals ergangenen, im Klima des Nationalismus stehenden Aufrufes an die deutsche Universität Prag, wo er die philosophischen Rigorosen ab- und seine Dissertation über Waldviertler Schwankmärchen vorlegte.

Schönbauer begann daraufhin ein juristisches Studium, zunächst in Prag, bald aber wechselte er nach Wien. Dort rückte er 1909 als Einjährig-Freiwilliger ein, wurde aber wenige Monate später aus gesundheitlichen Gründen wieder entlassen. Kurz vor seiner Einberufung zum Dienst ohne Waffen beim Ministerium für Landesverteidigung im Jahre 1915 schloss Schönbauer das Studium der Rechtswissenschaften mit seinem zweiten Doktorat ab. Einige bergrechtliche Arbeiten dienten als Grundlage für die 1919 erfolgte Habilitation; 1924 wurde Schönbauer zum außerordentlichen Professor, 1929 zum ordentlichen Professor ernannt.⁷²⁾

Das fachliche Wirken Schönbauers begann mit einer intensiven Beschäftigung mit dem antiken Bergrecht. 1912 und 1913 gewann er den Samitsch-Preis für seine Untersuchungen der *lex Metallii Vipascensis*. Zu diesem Thema veröffentlichte Schönbauer einige Artikel, die die Vorarbeiten zu einem maßgeblichen Werk über antikes Bergrecht darstellten. Dies waren die „Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechtes“, die 1928/29 erschienen. Es war vermutlich sein gerne betontes, persönliches „Bauerntum“, das ihn zu „Beiträgen zur Geschichte des Liegenschaftsrechts im Altertum“ (1924) inspirierte. Sie entstanden im Umfeld, das das papyrologische Seminar von Paul Jörs geschaffen hatte, und zeigten Schönbauers Neigung zur juristischen Papyrologie. Daneben beschäftigte sich Schönbauer mit öffentlich-rechtlichen Aspekten des papyrologischen Quellenbereiches ebenso wie mit der Munizipalverfassung. Seinen Lehrer Moritz Wlassak und dessen Prozesslehre sollte der Romanist in späteren Jahren

⁷⁰⁾ Ausführlicher zu vielen biographischen Details Schönbauers: *Kalwoda*, Annäherung an den Wissenschaftler DDR. Dr. h. c. Ernst Schönbauer (1885–1966), unveröffentlichtes Manuskript, dankenswerterweise v. Verfasser zur Verfügung gestellt.

⁷¹⁾ Vgl. ÖStA/AdR, Bundesministerium für Unterricht und Kunst (BMUK): PA Ernst Schönbauer, darin Lebenslauf v. 2. 8. 1945.

⁷²⁾ Vgl. ÖStA/AdR, BMUK: PA Ernst Schönbauer, darin Lebenslauf v. 2. 8. 1945.

verteidigen, als diese am Ende der 1950er-Jahre größerer Kritik ausgesetzt waren. Zu klassischen Fragen der privatrechtlichen Dogmengeschichte nahm Schönbauer hingegen nur vereinzelt Stellung.⁷³⁾

Neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit war Schönbauer politisch höchst aktiv. Im Jahre 1919 wurde er als Kandidat der „Großdeutschen Vereinigung“ im Verfassungs- und Justizausschuss der konstituierenden Nationalversammlung tätig und nahm auch an den Friedensverhandlungen in St. Germain teil. Ab 1922 war Schönbauer Mandatar des im selben Jahr aus der „Deutschösterreichischen Bauernpartei“ und Teilen der „Großdeutschen Volkspartei“ gegründeten „Landbundes für Österreich“.⁷⁴⁾ Diese Bauernpartei hatte zum Ziel, dem „Landvolk den gebührenden Einfluss auf das staatliche Leben zu sichern“. Sie war ständisch orientiert, wollte also „alle Staatsbürger umfassen, die geistig oder körperlich im Dienste der Land- und Forstwirtschaft“ tätig waren. Auch der Anschlussgedanke wurde in ihrem Programm verfolgt, jedoch bekannte man sich zur in Österreich geltenden Staatsverfassung. Zwei weitere Kernpunkte des Programms waren die „positiv-christliche Grundlage“, da das „Landvolk Frömmigkeit am stärksten bewahrt“, und die Positionierung als „anti-semitische Partei“,⁷⁵⁾ die gegen die „jüdische Rasse [...] als volkszeretzendes Element“⁷⁶⁾ auftrat.

Der Landbund profilierte sich als Bauernpartei, die in Gebieten konzentriert tätig werden sollte, die von anderen nationalen Vereinigungen nicht berührt wurden. Geographisch gesehen war der Landbund eine Sache des Südens Österreichs: Bei den Wahlen 1927 etwa konnte er in zahlreichen südlichen Gemeinden, die Mehrzahl davon in Kärnten und der Steiermark, deutlich mehr als die sechs Prozent des Bundesdurchschnitts an Stimmen erzielen. Weitere Hochburgen waren das südliche Burgenland⁷⁷⁾ und das nordöstliche Nieder- und Oberösterreich. Die Funktionäre der Partei waren in Genossenschaften aktiv, in Kärnten stellte der Landbund auch den Landeshauptmann, in der Steiermark den Präsidenten der Landwirtschaftskammer.⁷⁸⁾ Schönbauer war für den Wahlkreis XXV, das Burgenland, zuständig und vertrat in der Partei den

⁷³⁾ Vgl. *Mayer-Maly*, In memoriam. Ernst Schönbauer zum Gedächtnis, ZRG RA 84/1967, 627 ff.

⁷⁴⁾ Vgl. *Sedlacek*, Eine Geschichte des Landbundes für Österreich mit besonderer Berücksichtigung der Landesorganisation Niederösterreich, Dipl. phil. Wien (1996) 19.

⁷⁵⁾ *Feldmann*, Landbund für Österreich. Ideologie – Organisation – Politik, Diss. phil. Wien (1967) 7 ff.

⁷⁶⁾ *Berchtold* (Hrsg.), Österreichische Parteiprogramme 1868–1966 (1967) 483.

⁷⁷⁾ Zu Schönbauers Tätigkeit vor 1938 vgl. auch *Wiesmann*, Fakultät (FN 54) und *Pakes*, Beiträge zur Geschichte des Lehrkörpers der juristischen Fakultät der Universität Wien zwischen 1918 und 1938, Diss. phil. Wien (1981).

⁷⁸⁾ Vgl. *Höbelt*, Vom ersten zum dritten Lager: Großdeutsche und Landbund in der Ersten Republik, in *Karner/Mikoletzky* (Hrsg.), Österreich. 90 Jahre Republik. Beitragsband der Ausstellung im Parlament (2008) 83 ff.

Standpunkt, dass nur ein starkes Engagement im Parlament den Landbund stärken konnte.⁷⁹⁾ 1927 bis 1930 gehörte Schönbauer der österreichischen Parlamentsdelegation zur Schaffung eines gemeinsamen, deutsch-österreichischen Strafrechts an.⁸⁰⁾ Nach den Wahlen im Jahr 1930 zog sich Schönbauer schließlich aus der aktiven Politik zurück und legte sein Mandat nieder, da er mit dem damals im Landbund aufstrebenden Steirer Franz Winkler offenbar Probleme hatte.⁸¹⁾

Schönbauer konzentrierte sich nun auf die Universität. Dort galt er bereits als wichtiges Mitglied des Professorenkollegiums, wurde 1934 zum Dekan gewählt, jedoch vom Unterrichtsminister nicht bestätigt, da er der Vaterländischen Front nie angehörte und als Nationalsozialist galt. Das „illegale“ nationalsozialistische Wirken Schönbauers hat einige Aufmerksamkeit auf sich gezogen, denn es bietet Stoff für kontroverse Standpunkte. Zunächst kann festgestellt werden, dass die Landbundpolitiker, die 1930–1934 zunächst verfassungstreu gegen die Agitationen der Nationalsozialisten auftraten, faktisch keine inhaltlichen Probleme mit der NSDAP hatten. Dies ist schon aus dem Programm des Landbundes ersichtlich.

Daher fanden sich zahlreiche Landbündler nach 1938 in mittleren Posten des NS-Regimes wieder und scheuten vor dem Parteibeitritt nicht zurück.⁸²⁾ Zu diesem Aspekt kommt noch ein zweiter, stichhaltiger hinzu: Bei Schönbauer deuten die Quellen⁸³⁾ darauf hin, dass er bereits 1934 der NSDAP beigetreten war. Im selben Jahr hatte der Bundesführer des Landbundes, Franz Winkler, mit einem Vertreter der NSDAP in Zürich die Unterstellung des Landbundes unter die NSDAP vereinbart. Unter anderem sollten dafür die Landbund-Mitglieder als vollwertige Parteimitglieder aufgenommen werden. So stellte Winkler 1938 auch ein Aufnahmegesuch mit rückwirkender Kraft von 1934.⁸⁴⁾ Ein klarer Hinweis auf diesen Umstand fehlt in Schönbauers Akten und seinem Aufnahmegesuch, eine Parallelität kann aber angenommen werden. Faktisch war Schönbauer vor 1938 in nationalsozialistischen Kreisen aktiv. So war er Mitglied und nach eigenen Angaben Obmann⁸⁵⁾ der „Gesellschaft für Rechts- und Staatswissenschaft“, die nationalsozialistische Juristen, sogenannte „Rechtswahrer“, sammelte und Artur Seyss-Inquart als Schatzmeister hatte. Darüber hinaus arbeitete er mit dem NSDAP-Landeschef Josef Leopold zusammen.⁸⁶⁾ In

⁷⁹⁾ Vgl. Haas, Die vergessene Bauernpartei. Der Steirische Landbund und sein Einfluß auf die österreichische Politik 1918–1934 (2000) 169.

⁸⁰⁾ Vgl. Rathkolb in Heiß/Mattl/Meissl/Saurer/Stuhlpfarrer (FN 18) 201.

⁸¹⁾ Vgl. Haas, Bauernpartei (FN 79) 213.

⁸²⁾ Vgl. Haas, Bauernpartei (FN 79) 314 ff.

⁸³⁾ Vgl. ÖStA/AdR, Zivilakten NS-Zeit (ZNS): Gauakt (GA) Ernst Schönbauer.

⁸⁴⁾ Vgl. Haas, Bauernpartei (FN 79) 301.

⁸⁵⁾ Vgl. ÖStA/AdR, ZNS: GA Schönbauer, Personalfragebogen v 20. 5. 1938.

⁸⁶⁾ Vgl. Rathkolb in Heiß/Mattl/Meissl/Saurer/Stuhlpfarrer (FN 18) 201.

der Gesellschaft für Rechts- und Staatswissenschaft verlangte man laut Schönbauer ab 1934 einen Ariernachweis; man nannte sich aufgrund der politischen Situation freilich nicht nationalsozialistisch, doch „wichtiger war zu allen Zeiten der Geist als die Form, wichtiger der Kern als die Hülle. Und dieser Geist und dieser Kern waren eindeutig.“⁸⁷⁾

Auch als Konfident für die Nationalsozialisten hat sich Schönbauer mit Sicherheit betätigt, als er den Parteigenossen im Deutschen Reich etwa vom Zusammentreffen von Alfred Verdross mit Otto Habsburg in Löwen berichtete.⁸⁸⁾ In seinem Aufnahmeantrag zur NSDAP 1938 sollte Schönbauer auch behaupten, er hätte schon im Herbst 1933 Engelbert Dollfuß gegenüber klargestellt, dass er ein „Glied der ideellen Hitler-Gemeinschaft“ sei.⁸⁹⁾ Eine solche unkluge Aussage mag zum Zweck der Selbstdarstellung erfunden worden sein, ihr Inhalt wird jedoch der Wahrheit entsprechen.

Schönbauers nationalsozialistische Betätigung und Gesinnung von 1938 steht nicht in Frage, über Formalitäten wie den Parteibeitritt muss daher nicht debattiert werden. Auch Schönbauer selbst zog dies nach 1945 nie in Zweifel und gibt seine Gründe wie folgt an: „[...] Ich möchte erneut feststellen, dass mich nicht etwa die Frucht oder die Sorge um meine Existenz zur Partei führte, sondern dass ich mich [...] aus tief innerer Überzeugung um die Aufnahme bemühte. In welcher anderen Form hätte ich denn meine Bauernpolitik weiter vertreten können, nachdem der Landbund schon 1934 behördlich aufgelöst worden war?“⁹⁰⁾

Mit dem „Anschluss“ begann sich Schönbauers Karriere bedeutend zu beschleunigen. Das neue Regime nahm in seinem Fall keine Einschränkung, sondern vielmehr eine Ausweitung seiner Lebenschancen vor. Am 18. März 1938 wurde Schönbauer zum kommissarischen Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als Nachfolger von Heinrich Mitteis bestellt⁹¹⁾ und übernahm dieses Amt in den darauffolgenden Tagen.

Damit begann Schönbauers Wirken in der Fakultätsleitung. Dieses Wirken kann in seinen verschiedenen Facetten nur differenziert betrachtet werden, da es dabei Aspekte gibt, die sich scheinbar widersprechen. Zunächst fällt Schönbauers unbedingtes Bekenntnis zum Nationalsozialismus auf, das oben bereits beschrieben wurde. Gleichzeitig bemühte sich Schönbauer um einen Sonderweg der Wiener Rechtswissenschaft auf der Basis der bis 1938 geltenden stu-

⁸⁷⁾ Schönbauer, *Der Rechtswahrer in der nationalsozialistischen Ostmark* (1938) 6.

⁸⁸⁾ Vgl dazu das im Anhang zu *Wiesmann*, Fakultät (FN 54), abgedruckte Schreiben Schönbauers.

⁸⁹⁾ Vgl ÖStA/AdR, ZNS: GA Schönbauer, Personalfragebogen v 20. 5. 1938.

⁹⁰⁾ UAW, PA Ernst Schönbauer: Berufung gegen das Erkenntnis der Sonderkommission I. Instanz, verfasst am 30. 1. 1946.

⁹¹⁾ Vgl UAW, RA: SZ 677 aus 1937/38, Schreiben des kommissarischen Rektors an den Dekan v 18. 3. 1938.

dien- und prüfungsrechtlichen Vorschriften. Die Quellenlage zu seinem Wirken ist so schlecht, dass die Nachwelt über weite Strecken auf Nebenquellen und Schönbauers eigene Darstellung angewiesen ist, denn ein Bombentreffer im Jänner 1945 vernichtete große Teile des Dekanats und mit ihnen die betreffenden Akten.

So vertrat Schönbauer, ganz im Gegensatz zu seiner „großdeutschen“ Einstellung, die österreichische Ausbildungs- und Prüfungsordnung, was ihm bei den oberen Stellen Probleme bereitete.⁹²⁾ Darüber hinaus hielt sich Schönbauer nicht an das von oben verordnete Führerprinzip und ging nach der österreichischen Geschäftsordnung vor. Daraufhin musste er sich eine scharfe Rüge des Ministeriums gefallen lassen.⁹³⁾

In der Personalpolitik zeichnete sich eine klare Linie ab: Schönbauer reagierte bei Beurlaubung von als „politisch unzuverlässig“ eingestuften konservativ-katholischen Hochschullehrern zurückhaltend, schob ihre Entfernung so lange wie möglich hinaus und verhalf ihnen, wie im gut dokumentierten Fall von Ludwig Adamovich, auch zu kleinen Posten. Dies war in seinem 1940 errichteten Institut für Bauern-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht möglich, dem er auch als Direktor vorstand. Schönbauers Argumentationslinie in Bezug auf eine Anstellung von Adamovich baute zunächst darauf auf, dass dessen Arbeitskraft schon zu lange brach liege und dessen Ruhestandbezug als Resultat dienstrechtlicher Besonderheiten ungerechterweise niedrig sei. Als dies auf taube Ohren stieß, hob Schönbauer hervor, dass Adamovich ihn vor 1938 vor Untersuchungen und Befragungen durch die Vaterländische Front in Schutz genommen hatte. Adamovich wurde daher auf Schönbauers alleinige Verantwortung als administrative Hilfskraft zugelassen,⁹⁴⁾ obwohl der Dozentenbundführer an der Universität dem Dekan „unangenehme Schwierigkeiten“⁹⁵⁾ in Aussicht gestellt hatte.

Ebenso setzte Schönbauer sich für Alfred Verdross, Hans Mayer und Wilhelm Winkler ein, wie diese auch in später erschienenen autobiografischen Skizzen⁹⁶⁾ bestätigten, und zwar so lange, bis keine weitere Intervention aufgrund des Widerstandes der übergeordneten Stellen mehr möglich war. Es scheint sich dabei jedenfalls um einen Dienst für Schönbauers Seilschaft oder zumindest einen Gefallen für im Ständestaat erhaltene Hilfe zu handeln.

⁹²⁾ Vgl. ÖStA/AdR, BMUK: PA Ernst Schönbauer, darin Lebenslauf v. 2. 8. 1945.

⁹³⁾ Vgl. UAW, PA Ernst Schönbauer: Berufung gegen das Erkenntnis der Sonderkommission I. Instanz, verfasst am 30. 1. 1946.

⁹⁴⁾ Vgl. dazu umfassend die in UAW, PA Ludwig Adamovich enthaltene Korrespondenz aus dem Jahre 1940 (RA 1293 aus 1938/39).

⁹⁵⁾ UAW, PA Ludwig Adamovich: darin RA 1293 aus 1938/39, Schreiben des Dozentenbundführers der Universität Wien an den Rektor Knoll v. 28. 6. 1940.

⁹⁶⁾ Vgl. dazu die entsprechenden autobiografischen Beiträge in *Grass*, Österreichische Rechts- und Staatswissenschaften der Gegenwart in Selbstdarstellungen (1952).

Daneben darf jedoch nicht übersehen werden, dass sich keine Interventionen für jüdische Angehörige der Fakultät feststellen lassen, und einer der frühen Akte von Schönbauers Dekanat war es schließlich, zu bestimmen, dass „alle Honorar- und Privatdozenten, die als Juden zu gelten haben, sich vorläufig jeder weiteren Tätigkeit auf akademischen Boden enthalten müssen“.⁹⁷⁾

Schönbauers Tätigkeit als Dekan von 1938 bis 1943 zeigt also zwei Facetten: Er nutzte seinen erweiterten Handlungsspielraum gegen seine – theoretisch großdeutsche – politische Einstellung aus, indem er ehemalige Exponenten des Ständestaates bzw des katholisch-konservativen Lagers so weit wie möglich in Schutz nahm und eine Eigenständigkeit der Wiener Fakultät zu bewahren suchte. Dies soll aber nicht den Blick darauf verdecken, dass er überzeugter Nationalsozialist und schon von seiner frühen politischen Sozialisation her wohl Antisemit war. Dementsprechend setzte sich Schönbauer für jüdische Kollegen nicht ein. Trotz des erheblich kleineren Spielraumes in dieser Frage – über „Rasse“ ließen Parteistellen weniger mit sich reden als über „politische Unzuverlässigkeit“ – hätte dies nicht unbedingt vollkommen aussichtslos erscheinen müssen.

Anfang 1943 kam Schönbauer als neuer Rektor ins Gespräch, nachdem er die drittmeisten Stimmen bei der Befragung der ordentlichen Professoren erhalten hatte. Mit einem Verweis auf die angespannte Personalsituation in seiner Fakultät lehnte er jedoch ab.⁹⁸⁾ Kurze Zeit später trat Schönbauer als Dekan zurück.⁹⁹⁾ Er wurde nach 1945 nicht mehr zur Lehre an der Universität zugelassen, konnte sich jedoch an der Akademie der Wissenschaften weiterhin betätigen. Er starb am 3. Mai 1966 im 81. Lebensjahr.

3. Leopold Wenger

Der international bedeutendste aktive Professor des Römischen Rechts an der Universität Wien im Sommersemester des Jahres 1938 war Leopold Wenger. Geboren wurde er am 4. September 1874 in Obervellach in Kärnten. Nachdem er die Volksschule in seinem Heimatort und das Gymnasium in Villach absolviert hatte, studierte Wenger an der Universität Graz Rechtswissenschaften, wo er 1897 zum Dr. iur. promoviert wurde. Dort habilitierte er sich 1901 für Römisches Recht und war anschließend von 1902 bis 1904 als außerordentlicher Professor tätig. Sein weiterer Werdegang führte ihn über mehrere ordentliche Professuren (Wien 1904, Graz 1905, Heidelberg 1908) nach München, wo er von 1909 bis 1926 und nach einem weiteren kurzen Intermezzo (1926/27) als

⁹⁷⁾ Zepitsch, Studienrecht (FN 40) 151 FN 393.

⁹⁸⁾ Vgl ÖStA/AdR, ZNS: GA Schönbauer, darin Bericht über die Rektorsfrage des Gaudozentenführers Kurt Knoll.

⁹⁹⁾ Vgl UAW, PA Schönbauer: Schreiben des Rektors Pernkopf an den Dekan Schönbauer v April 1943. Das genaue Datum ist unleserlich, da es sich um einen Brandakt handelt.

ordentlicher Professor an der Universität Wien von 1927 bis 1935 tätig war.¹⁰⁰⁾ Ab 1935 bis 30. September 1939 lehrte und arbeitete Wenger wiederum an der Universität Wien. 1906 heiratete er die neun Jahre jüngere Hildegard Caspar; diese Ehe sollte kinderlos bleiben. Erst Ende der 1930er-Jahre adoptierte Wenger die bereits von seiner Frau adoptierte Maria Wenger, für die er sich auch während des Zweiten Weltkriegs um finanzielle Mittel von der Universität bemühte.¹⁰¹⁾

Zeichen Wengers internationaler Reputation sind eine beeindruckende Anzahl von wissenschaftlichen Ehrungen und Mitgliedschaften. So war er etwa sechsfacher Ehrendoktor, unter anderem der Harvard University, Bayrischer Geheimer Justizrat, korrespondierendes Mitglied von fünf europäischen Akademien der Wissenschaften, wirkliches Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Zudem hatte er die Ämter eines Klassensekretärs und des Präsidenten der Bayrischen Akademie der Wissenschaften inne.¹⁰²⁾

Wengers wissenschaftliches Werk ist zu umfangreich, um hier auch nur skizziert zu werden. Da dies auch schon vielfach¹⁰³⁾ geschah, sollen hier nur drei Schlaglichter auf sein Schaffen geworfen werden:

Zunächst widmete sich Wenger dem römischen Zivilprozess. Dies tat er in seiner Habilitationsschrift über die *actio iudicati* aus dem Jahre 1900 und auch in seinem Lehrbuch (Institutionen des römischen Zivilprozessrechts, 1925). Seine Auseinandersetzung mit dem Zivilprozess baute auf den Arbeiten und Forschungsergebnissen von Moritz Wlassak auf, die Wenger allerdings wesentlich erweiterte und fortentwickelte. Als Schüler von Ludwig Mitteis, bei dem er in Leipzig aufgrund eines Reisestipendiums einige Zeit studieren konnte, wurde Wenger von der Begeisterung für die Papyrologie um die Jahrhundertwende erfasst. Beginnend mit seinem Buch „Rechtshistorische Papyrusstudien“ (1902) befasste sich Wenger in den folgenden Jahren mit zahlreichen einschlägigen Fragen. Besondere Bedeutung erlangte jedoch Wengers Konzept der „Antiken Rechtsgeschichte“. Diese in seiner Antrittsvorlesung in Wien 1904 vorgestellte Disziplin sollte sich, so Wenger, mit den Rechtsordnungen der antiken Welt abseits der römischen beschäftigen, sie erforschen, so ein Gesamtbild der antiken Rechtskultur schaffen und einen Vergleich der verschiedenen Rechte mit dem Römischen Recht ermöglichen. Mit diesem universalhistorischen Ansatz gab Wenger eine Richtung vor, die, von seinen Zeitgenossen mitunter

¹⁰⁰⁾ Vgl UAW, PA Leopold Wenger: Stammbblatt; weiters *Kreller*, Nekrolog Leopold Wenger, in Die feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1953/54 (1954) 37 ff.

¹⁰¹⁾ Vgl ÖStA/AdR, BMUK: PA Wenger, Personalnachrichten.

¹⁰²⁾ Vgl UAW, PA Wenger: Stammbblatt.

¹⁰³⁾ Aus neuerer Zeit etwa *Thür* (Hrsg), Gedächtnis des 50. Todestages Leopold Wengers (= Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte 12, 2006).

falsch verstanden und kritisiert, sich aber zweifellos zu einer maßgeblichen Forschungsrichtung in der romanistischen Forschung des 20. Jahrhunderts entwickelt hat.¹⁰⁴⁾

Die Ereignisse des Frühjahres 1938 hatten zunächst keine Auswirkungen auf Wengers Stellung an der Universität. Wie viele andere leistete er am 22. März den Eid auf den Führer¹⁰⁵⁾ und hielt im Sommersemester die Vorlesungen „Institutionen des römischen Rechts“, „Der Staat der Römer“, „römischer Zivilprozeß“ und dazugehörige Pflichtübungen.¹⁰⁶⁾ Auch in den folgenden Semestern las Wenger, aufgrund des neuen Studienplanes allerdings nur eine Vorlesung über „Antike Rechtsgeschichte“, „Der Staat der Römer“ und „Das römische Recht im Wandel der Zeiten“.

Wengers Eintritt in den Ruhestand bedarf einer eingehenderen Untersuchung, da sich dazu in der Literatur zwei divergente Deutungen finden: Die nach Wengers Tod erscheinenden Nachrufe, insbesondere jene von Erwin Seidl¹⁰⁷⁾ und Max Kaser¹⁰⁸⁾, zeichnen das Bild eines von den Nationalsozialisten bedrängten Gelehrten, der ein Martyrium auszustehen hatte. So spricht Seidl vom „dornenvollen Amte“ Wengers in der Zeit nach 1933 und betont die „Ungerechtigkeiten“ und „Anpöbelungen“, bis Wenger einen Ruf nach Wien (1935) annehmen konnte. Dort sei Wenger noch im ersten Halbjahr 1938 „rüde abgesetzt“ worden, bevor seine Emeritierung „am 29. 6. 38 erfolgte“.¹⁰⁹⁾ Wenger wird von seinem Schüler also klar als Verfolgter dargestellt. Den Ausführungen Seidls folgt auch Kaser, demzufolge Wenger die Situation in Deutschland als unerträglich empfunden habe und wenige Monate nach dem „Anschluss“, noch nicht vierundsechzigjährig, von seinen Pflichten entbunden worden sei.¹¹⁰⁾ Den in diesen beiden Nachrufen geäußerten Meinungen folgen zum Teil auch neuere Publikationen.¹¹¹⁾

Die Stilisierung Wengers zum Opfer einer nationalsozialistischen „Säuberung“ der Fakultät ist jedoch, ungeachtet einer inneren Abneigung, die der bedeutende Romanist gegen den Nationalsozialismus gehegt haben dürfte,

¹⁰⁴⁾ Vgl dazu Wengers Publikation der Antrittsvorlesung Römische und Antike Rechtsgeschichte (1905), und auch sein Werk über die Quellen des Römischen Rechts (1953), in dem er gegen Ende seines Lebens das Schicksal seiner Idee erläuterte; weiters dazu rezent, auch zur nachfolgenden Entwicklung *Thür*, Einheit und Vielfalt. Antike Rechtsgeschichte (2005).

¹⁰⁵⁾ Vgl ÖStA/AdR, BMUK: PA Wenger, darin Diensteid.

¹⁰⁶⁾ Vgl Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, SoSe 1938.

¹⁰⁷⁾ Vgl Seidl, Leopold Wenger (Nachruf), SDHI 19/1953, 452 ff.

¹⁰⁸⁾ Vgl Kaser, Leopold Wenger (Nachruf), ZRG RA 1954 XIII ff.

¹⁰⁹⁾ Seidl, SDHI, 19/1953, Nachruf (FN 107) 454 ff. Wenger selbst sprach von einem „unverdienten Ausklang in Wien“, vgl *Thür*, Leopold Wenger (FN 103) 2 FN 2.

¹¹⁰⁾ Vgl Kaser, ZRG RA, Nachruf (FN 108) 1954 XVI f.

¹¹¹⁾ So noch etwa Breunung, Romanistik in der Weimarer Republik, ZRG RA 116/1999, 290 f.

nicht zutreffend. Tomasz Giaro zeigt einige „*dissenting opinions*“¹¹²⁾ auf: Wengers Entpflichtung wurde auch als Pensionierung bezeichnet und sei auf die erreichte, im Deutschen Reich geltende Altersgrenze zurückzuführen.

Im September 1939 hätte Wenger tatsächlich die im Deutschen Reich geltende Altersgrenze von 65 Jahren¹¹³⁾ erreicht. In der Emeritierungs-urkunde vom 29. Juni 1939 (nicht, wie bei Seidl, 1938!) sprach ihm der Führer „Dank und Anerkennung“ aus.¹¹⁴⁾ In der Tat sprach zwar Wenger retrospektiv von einem „unverdienten Ausklang“¹¹⁵⁾ in Wien, er galt jedoch trotz seiner Kontakte zu katholisch-konservativen Kreisen in München nicht als Gegner des Regimes und wurde im Vergleich zu anderen Fachkollegen nicht wesentlich in seinen Handlungsspielräumen eingeschränkt,¹¹⁶⁾ wie die Quellen belegen. Wenger blieb laut Vorlesungsverzeichnis und auch nach eigenen Angaben¹¹⁷⁾ dem Lehrbetrieb erhalten, bis sein Nachfolger Hans Kreller seine Tätigkeit aufnahm, und auch danach behielt Wenger eine Speziallehrveranstaltung zur Papyruskunde.¹¹⁸⁾ Schon 1945 kam übrigens die unzutreffende Ansicht auf, dass Wenger sich emeritieren habe lassen, da er „unter der Naziherrschaft nicht weiter seine Lehrtätigkeit ausüben wollte“,¹¹⁹⁾ und zwar um Wenger in der Nachkriegszeit an der Universität halten zu können.

Ein vollständiger Rückzug von der Tätigkeit an der Universität ist also mit Blick auf die Vorlesungsverzeichnisse als unzutreffend zu charakterisieren, ebenso wie der in den Nachrufen erwähnte Zeitpunkt der Emeritierung. Hinzuweisen ist auch auf einige Auszeichnungen, die Leopold Wenger während der NS-Zeit erhielt. Im Jahr 1942 wurde Wenger das goldene Treuedienstehrenzeichen, im Jahre 1944, anlässlich seines 70. Geburtstages, die Goethe-Medaille verliehen. In seinem Dankeschreiben an den Kurator der Wissenschaftlichen Hochschulen in Wien vom 7. September 1944 bringt Wenger seine Hoffnung zum Ausdruck, dass es ihm „noch gegönnt sein möge, durch wissenschaftliche

¹¹²⁾ *Giario*, Alciat starb in der Nacht. Baldus' Schoßhund, Benthams Wachs-kopf und Grotius' Eingeweide im Kränzchen der deutsch-europäischen Juristen-biographie, *Rechtshistorisches Journal* 17/1998, 591 ff; weiters *Giario*, Aktualisierung (FN 24) 67 f.

¹¹³⁾ Deutsches Beamten-gesetz vom 26. Januar 1937 (dRGBI I 1937/39) § 68 Abs 1.

¹¹⁴⁾ Vgl ÖStA/AdR, BMUK: PA Wenger, Personalmeldungen.

¹¹⁵⁾ *Wenger*, Universalgeschichtliches Denken zum römischen Rechte, in *Grass* (Hrsg), *Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen* (1950).

¹¹⁶⁾ Vgl *Rathkolb* in *Heiß/Mattl/Meissl/Saurer/Stuhlpfarrer* (FN 18) 203.

¹¹⁷⁾ Vgl UAW, PA Wenger, Personenstandesblatt.

¹¹⁸⁾ Vgl Universität Wien, Vorlesungsverzeichnis SoSe 1941, WiSe 1941/42.

¹¹⁹⁾ UAW, PA Wenger: Schreiben des Rektors v 2. 11. 1945.

Arbeit [s]einen bescheidenen Beitrag zur kulturellen Wohlgeltung [s]eines Volkes an der geliebten Wiener Universität zu leisten“.¹²⁰⁾ Dies sollte Leopold Wenger nach 1945 noch möglich sein. Er wirkte an der Universität noch bis zu seinem 78. Lebensjahr und verstarb am 21. September 1953.¹²¹⁾

4. Franz Leifer

Ein Fall, in dem das neue Regime 1938 die Lebenschancen zunächst zu erweitern schien, dann jedoch drastisch einengte, war der Romanist Franz Leifer. Er wurde am 14. November 1883 in Wien geboren, besuchte dort die Volks- und Mittelschule. Nach der Matura studierte Leifer an der Universität Wien Rechtswissenschaften, Philosophie und Archäologie. Er schloss das rechtswissenschaftliche Studium 1906 mit der Promotion zum Dr. iur. ab. Danach absolvierte er die Rechtspraxis und begann als Konzipient in der Finanzprokurator zu arbeiten. Seine Tätigkeit in der Finanzprokurator wurde von seinem Militärdienst als Einjährig-Freiwilliger 1907/08 unterbrochen, danach kehrte er zur Prokurator zurück. Leifer nutzte einen sechsmonatigen Studienurlaub, um bei Ludwig Mitteis in Leipzig romanistische Studien zu betreiben. 1912 wurde er zum Juristenpräfekten an der k.k. Theresianischen Akademie ernannt, wo er bis zum Kriegsausbruch verblieb.¹²²⁾ Nach der Teilnahme am Ersten Weltkrieg an der Ost- und Südwestfront trat Leifer bereits mit 1. Jänner 1922 als Hofrat im Finanzministerium in den Ruhestand, nachdem er dort fünf Jahre in verschiedenen Funktionen tätig gewesen war.¹²³⁾ Er hatte sich 1917 während eines Feldurlaubs für Römisches Recht habilitiert und lehrte seitdem ohne Unterbrechung an der Universität Wien; 1935 wurde er zum außerordentlichen Professor ernannt.

Seine wissenschaftliche Tätigkeit begann mit der seiner Habilitation zugrundeliegenden Schrift „Die Einheit des Gewaltgedankens im römischen Staatsrecht“ (1914). Daran schloss er vor allem ab Anfang der 1930er-Jahre mit Studien über das Ämterwesen in der Antike und über Probleme des älteren Römischen Rechts an. Mehrere Aufsätze publizierte er in der „Savigny-Zeitschrift“ und anderen deutschen und italienischen Zeitschriften, etwa zu *mancipium* und *auctoritas*, das Römische Recht seit Konstantin und zum Vindex-Problem. Spätere Beiträge Leifers finden sich in Pauly-Wissowas „Real-

¹²⁰⁾ ÖStA/AdR, BMUK: PA Wenger, Schreiben Leopold Wenger an den Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen v 7. 9. 1944.

¹²¹⁾ Vgl. *Grandner*, Das Studium an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 1945–1955, in *Grandner/Heiß/Rathkolb* (Hrsg), *Zukunft mit Altlasten. Die Universität Wien 1945 bis 1955 (= Querschnitte 19/2005)* 290 ff.

¹²²⁾ Vgl. UAW, PA Franz Leifer: von Leifer verfasster Lebenslauf v 7. 8. 1945.

¹²³⁾ Vgl. UAW, PA Leifer: Stammbblatt.

enzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft“ oder sind nach dem Krieg als gedruckte Versionen seiner Vorlesungen über römische Rechtsgeschichte und Zivilprozess erschienen.¹²⁴⁾

Der „Anschluss“ schien zunächst für Leifer keine Einschränkung der Lebenschancen zu bedeuten; so suchte er ganz im Gegenteil im Frühsommer 1938 um die Aufnahme in die NSDAP an und erhielt eine vorläufige Mitgliedsnummer. Sein fehlendes bisheriges politisches Engagement wollte er im Antrag mit dem Hinweis auf seine Kinder kompensieren: Er gab an, dass er seine Söhne und seine Tochter während der Zeit des Verbotes der NSDAP wirksam geschützt hätte, da sie allesamt illegalen Formationen angehörten. Weiters führte Leifer an, dass in seiner Wohnung oft nationalsozialistische Druckschriften gelagert worden seien und sich sein Sohn Herbert nach aussichtsloser Arbeitssuche wenige Wochen vor dem „Anschluss“ erschossen habe.¹²⁵⁾

Nach der zwangsweisen Pensionierung Stephan Brassloffs übernahm Leifer an der Universität zunächst einen Teil von dessen Lehrverpflichtung. Im Wintersemester 1939/40 sollte er eine von der deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierte Studienreise nach Italien antreten, wurde aber durch den Kriegsausbruch daran gehindert. Am 3. November 1939 wurde Leifer schließlich zum außerplanmäßigen Professor ernannt.¹²⁶⁾ Knapp einen Monat später sollte sich allerdings herausstellen, dass Leifer die rassi(sti)schen Auflagen des Naziregimes nicht erfüllen konnte: Er hatte die Taufeintragungen seiner Urgroßeltern und seiner Großmutter gefunden – sie waren vier Jahre vor der Geburt der Großmutter getauft worden.¹²⁷⁾ Somit galt Leifer als sogenannter „Mischling zweiten Grades“ und fand sich genötigt, seine Stelle als außerplanmäßiger Professor zurückzulegen. Er bat jedoch gleichzeitig, den Titel eines außerplanmäßigen Professors weiterführen zu dürfen.¹²⁸⁾ Dies wurde ihm auch vom Reichserziehungsministerium gewährt, nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass Leifer bereits bei der Entgegennahme der Ernennungsurkunde darauf aufmerksam gemacht hatte, dass er sich der Abstammung seiner Großmutter nicht sicher sein konnte.¹²⁹⁾

¹²⁴⁾ Vgl. *Kreller*, Nekrolog Franz Leifer, in *Die feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1957/58* (1958) 63, weiters UAW, PA Leifer: Schriftenfolge, vermutlich aus dem Jahre 1938.

¹²⁵⁾ Vgl. ÖStA/AdR, ZNS: GA Franz Leifer, darin Personal-Fragebogen Nr. 6120975 v 14. 6. 1938.

¹²⁶⁾ Vgl. UAW, PA Leifer: Ernennungsschreiben des Reichserziehungsministeriums v 3. 11. 1939 ZI W P Leifer a (a).

¹²⁷⁾ Vgl. UAW, PA Leifer: Schreiben Leifers an den Rektor der Universität Wien v 23. 12. 1939.

¹²⁸⁾ Vgl. UAW, PA Leifer: Schreiben Leifers an Rektor Knoll v 29. 2. 1939.

¹²⁹⁾ Vgl. UAW, PA Leifer: Schreiben des Kurators der wissenschaftlichen Hochschulen Wien v 9. 9. 1941, ZI Ia-Leifer Franz 8. 9. 41.

Leifer rückte nach der Einberufung vom 15. Jänner 1940 als Oberleutnant zur Wehrmacht ein. Er kommandierte ein Baubataillon an der französischen Front, kehrte jedoch bald erkrankt nach Wien zurück und wurde zum Chef der Dolmetscherabteilung des Wehrkreiskommandos XVII befördert. Weiterhin stand er unter Beobachtung der Gestapo, und es wurde seine Entlassung anlässlich seines 60. Geburtstages erwirkt. Danach verfügte das Arbeitsamt seine Zuteilung zur Julius Meinl AG, wo er bis Kriegsende als Angestellter tätig sein sollte.¹³⁰⁾ Franz Leifer nahm nach dem Krieg seine Tätigkeit an der Universität wieder auf und starb am 5. August 1957 in Wien.¹³¹⁾

5. Slavomir Condanari

„Triest, die große und lebendige Hafenstadt im österreichischen Küstenland vermittelt mir von Jugend auf den Blick in die Unendlichkeit des Meeres, aber auch den in die Vielfalt fremder Völker, sie eröffnete mir die karge Schönheit des Karstes.“¹³²⁾ Mit dieser bilderreichen Einleitung beginnt Slavomir Condanari einen autobiografischen Artikel anlässlich der Übernahme des Amtes des Rektors der Hochschule für Welthandel im Jahre 1969.

Slavomir Condanari wurde am 22. März 1902 in Triest geboren. Sein Vater, Stanislaus Condanari, starb bald nach seiner Geburt und hinterließ so seine Frau Anna, geborene Petrovic, und zwei Söhne. Anna Condanari heiratete kurze Zeit später den Beamten der k. k. Seebehörde Triest, Josef Michler, weshalb Slavomir Condanari gelegentlich auch mit dem Doppelnamen Condanari-Michler firmiert. Seine erste Ausbildung genoss Condanari an der deutschen Volksschule und dem deutschen Staatsgymnasium in Triest.¹³³⁾

Der Weg dieser Familie war kein seltener in den letzten Jahrzehnten der Monarchie. Slavomir Condanaris Vorfahren mütterlicherseits stammten aus dem bäuerlich-katholischen kroatischen Milieu Slawoniens, die väterlichen Vorfahren hingegen waren im südlichen Dalmatien beheimatet. Der Namenswechsel zwischen der Großelterngeneration und der Elterngeneration von „Condanar“ zu „Condanari“ deutet auf eine zumindest oberflächlich vollzogene Italianisierung der Familie hin.¹³⁴⁾ Dies ist besonders vor dem Hintergrund der stark wirkenden Assimilierungskraft der italienischen Nationalität für slawische Zuwanderer um die Mitte des 19. Jahrhunderts wahrscheinlich.

¹³⁰⁾ Vgl UAW, PA Leifer: Darstellung Franz Leifers, an das Staatsamt für Finanzen gerichtet, 11. 9. 1945.

¹³¹⁾ Vgl *Kreller*, Nekrolog Leifer (FN 124) 63.

¹³²⁾ VÖWA Wirtschafts Kurier. Offizielles Organ des Verbandes österreichischer Wirtschaftsakademiker, 5–6/1969, 1.

¹³³⁾ Vgl ÖStA/AdR, BMUK: PA Slavomir Condanari, darin Lebenslauf ZI 19253-30.

¹³⁴⁾ Vgl ÖStA/AdR, BMUK: PA Condanari, darin Fragebogen für Beamte, datiert v 27. 6. 1939 als Beilage eines Schreibens von Schönbauer an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten (MIKA) v 24. 8. 1939.

Auch die Tatsache, dass die Eltern ihre Kinder schließlich auf die deutsche Schule schickten, kann im Lichte eines für die Monarchie typischen sozialen Aufstiegswillens und der damit einhergehenden Orientierung an der deutschen Sprache seitens nichtdeutscher Nationalitäten gesehen werden.

Der Stiefvater wurde nach dem Ersten Weltkrieg als Offizier deutscher Nationalität aus dem italienisch besetzten Triest ausgewiesen, und die Familie ging, nach einer Zwischenstation im Lager Wagna bei Leibnitz für Flüchtlinge aus dem Küstenland, nach Graz. Dort absolvierte Slavomir Condanari das Gymnasium und legte 1920 die Reifeprüfung ab. Nach einigen Jahren in der Privatwirtschaft setzte er seine bereits in Graz begonnenen Studien der Rechtswissenschaften in Wien fort und wurde dort 1929 zum Doktor der Rechtswissenschaften promoviert.¹³⁵⁾ Bereits ab 1929 war Condanari als wissenschaftliche Hilfskraft für beide römisch-rechtlichen Lehrkanzeln beschäftigt. In dieser Position habilitierte er sich 1937 für Antike Rechtsgeschichte und Geschichte des Römisch-gemeinen Rechts mit seiner Schrift „Zur frühvenetianischen Collegantia“.

Als sich drei Jahre zuvor das politische Klima signifikant verändert hatte, sah sich das Bundesministerium für Unterricht veranlasst, anlässlich des Antrags der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät auf Weiterbestellung Condanaris dessen politischen Hintergrund zu überprüfen.¹³⁶⁾ Die Bundespolizeidirektion Wien stellte fest, dass Condanaris Name zwar „wohl in einer Liste nationalsozialistischer Hochschullehrer mit dem Beitrittsdatum 17. Juli 1931 aufscheint, doch haben die hierüber durchgeführten Erhebungen einen Beweis für eine Betätigung des Genannten im Sinne der N.S.D.A.P. nicht ergeben.“¹³⁷⁾ Hinweise auf etwaige nationalsozialistische Verbindungen Condanaris sollten sich erst nach dem „Anschluss“ verdichten. Als die Fakultät, das Reichserziehungsministerium und einige Parteistellen der NSDAP die bisherigen wissenschaftlichen Hilfskräfte näher untersuchten,¹³⁸⁾ meldete der NS-Dozentenbund zunächst „keine politischen Bedenken“ gegen Condanari an, der unter anderem auch eine vierstündige Vorlesung über „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ erhielt.¹³⁹⁾ Nachdem jedoch Leopold Wenger angeregt hatte, Condanari zum außerordentlichen Professor als Nachfolger Stephan Brassloffs zu ernennen,

¹³⁵⁾ Vgl. UAW, Personalstammblatt Slavomir Condanari.

¹³⁶⁾ Vgl. ÖStA/AdR, BMUK: PA Condanari: Schreiben des BMU an die BPolDion Wien v. 27. 9. 1934 Zl. 23084/I/1.

¹³⁷⁾ ÖStA/AdR, BMUK: PA Condanari: Schreiben der BPolDion Wien an das BMU v. 16. 11. 1934 Zl. IV-12.641/34.

¹³⁸⁾ Vgl. ÖStA/AdR, BMUK: PA Condanari: Schreiben des BMU an das Dekanat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät v. 29. 8. 1938 Zl. 26365-1 a.

¹³⁹⁾ Vgl. ÖStA/AdR, BMUK: PA Condanari: Schreiben Schönbauers an das MIKA v. 24. 10. 1938 mit Zusatz des NS-Gaudozentenbundführers v. 27. 10. 1938 Zl. 765/1938.

sprach sich nicht nur ein Ausschuss der Fakultät aus fachlichen Gründen dagegen aus, sondern das Ministerium stellte auch klar, dass das Extraordinariat Brassloffs nicht zur Nachbesetzung bestimmt sei.¹⁴⁰⁾

Der NS-Dozentenbund wurde indes auf ein Stipendium Condanaris der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Berlin zwischen 1934 und 1936 aufmerksam, das aus angeblich politischen Gründen aberkannt worden sei. Tatsächlich hatte die Forschungsgemeinschaft auf einige Mitteilungen aus dem Kreise des Nationalsozialistischen Lehrerbundes das Stipendium 1936 eingestellt. Ein Segelboot in der Adria und ein Faltboot für Flüsse waren nämlich der Grund, dass Condanari nicht als bedürftig angesehen wurde.¹⁴¹⁾

Die Parteistellen ließen jedoch nicht locker und fanden einige illegale Nationalsozialisten, die berichteten, Condanari sei zwar vor 1938 Mitglied der NSDAP und des deutschen Beamtenbundes gewesen, habe aber die Zahlung der Mitgliedsbeiträge stets verweigert, und man hätte „von allen Seiten gehört, dass er unaufrichtig sei, dass er kein verlässlicher Freund sei, dass er in der Wahl der Mittel, einen Gegner zu bekämpfen, nicht wählerisch sei“.¹⁴²⁾

Auch die fachliche Beurteilung Condanaris, die man von Schönbauer erbat, änderte sich unversehens. Schönbauer hatte Ende 1936 in seinem Bericht im Zuge des Habilitationsverfahrens Condanaris betont, zu loben sei „die umfassende Literaturkenntnis und sorgfältige Benützung derselben, insbesondere des umfangreichen zersplitterten italienischen Schrifttums“¹⁴³⁾ und kommt – wengleich mit einigen kritischen Anmerkungen – zu einer positiven Beurteilung der Schrift. Im April 1939 gelangt Schönbauer, möglicherweise unter dem Eindruck der Untersuchungen von Condanaris politischer Vergangenheit, zu einem anderen Schluss; er beurteilt die Habilitationsschrift überwiegend negativ und sieht die Mängel der Arbeitsweise Condanaris hauptsächlich im zuvor gelobten Punkt: „Als Mängel seiner Arbeitsweise tritt die Eigentümlichkeit hervor, durch einen umfassenden gelehrten Apparat den Blick von den Hauptfragen abzulenken.“¹⁴⁴⁾ Schönbauer empfiehlt Condanari für die Verwendung an einer anderen Universität „im Altreich“ und meint, er könne „lösgelöst vom Gesellschaftlichen Verkehr Wiens“ woanders mehr leisten. Die

¹⁴⁰⁾ Vgl ÖStA/AdR, BMUK: PA Condanari: Schreiben des MIKA an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät v 9. 1. 1939 ZI IV-2-303219a.

¹⁴¹⁾ Vgl ÖStA/AdR, BMUK: PA Condanari: Schreiben Prof. Dr. Menzel, Reichserziehungsministerium an den Staatskommissar Professor Friedrich Plattner v 16. 1. 1939.

¹⁴²⁾ ÖStA/AdR, BMUK: PA Condanari: Schreiben des NS-Dozentenbundes an Staatskommissar Plattner v 29. 6. 1939 ZI Doz/Ma/0629/5/39.

¹⁴³⁾ ÖStA/AdR, BMUK: PA Condanari: Bericht Ernst Schönbauers über die Habilitationsschrift Condanaris v 14. 11. 1936.

¹⁴⁴⁾ ÖStA/AdR, BMUK: PA Condanari: Schreiben Schönbauers an das MIKA v 6. 4. 1939 ZI 522/1939.

spärliche Quellenlage zu Condanari¹⁴⁵⁾ lässt keinen eindeutigen Schluss zu, die vorhandenen Akten deuten aber darauf hin, dass Schönbauer einerseits nicht an einem Verbleib Condanaris in Wien interessiert war und andererseits ein ungeschickter Umgang mit illegalen Nationalsozialisten in Kombination mit der Weigerung, Mitgliedsbeiträge zu bezahlen – eines der entscheidenden Kriterien für die Beurteilung „Illegaler“ nach 1938 –, Condanari geschadet haben.

Condanari übernahm zwar zusammen mit Franz Leifer im Sommersemester 1938 zunächst die Lehrveranstaltungen des entfernten Stephan Brassloff, sein weiterer beruflicher Weg führte ihn aber von Wien weg: Zunächst wurde er mit Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 29. November 1939 zum Dozenten neuer Ordnung ernannt, einen Monat später wies ihn das Ministerium an, einen freigewordenen Lehrstuhl an der Universität Innsbruck vertragsweise einzunehmen.¹⁴⁶⁾

Dort musste sich Condanari nicht nur dem Lehrbetrieb, sondern auch der Ausweitung seiner fachlichen Qualifikationen widmen, da er bis 1939 einschließlich seiner Habilitation keine römisch-rechtlichen Arbeiten vorweisen konnte, sondern lediglich einige Buchbesprechungen, einen Artikel über den Einfluss des deutschen auf das ungarische Recht und einen Beitrag in der Festschrift für Paul Koschaker.¹⁴⁷⁾ Nachdem er sich mit einem Artikel über Römisches Recht zusätzlich ausgewiesen hatte, wurde Condanari 1942 zum außerordentlichen Professor ernannt, nahm jedoch ab April 1943 als Sanitäter am Zweiten Weltkrieg teil.¹⁴⁸⁾ Nach Kriegsende an die Universität Innsbruck zurückgekehrt, sah sich Condanari mit dem Versuch eines „Aktionsausschusses demokratischer Studenten an der Universität Innsbruck“ konfrontiert, der seine Weiterbelassung an der Universität verhindern wollte. Ein Schreiben dieser Gruppe an das Bundesministerium für Unterricht zeigt einerseits, dass die Urheber teilweise gut über politische Details von Condanaris Vergangenheit unterrichtet waren, jedoch konnten sie ebenso wenig wie alle in der Folge eingeschalteten Ämter ausreichende Beweise für dessen nationalsozialistische Betätigung und Gesinnung erbringen, nicht zuletzt aufgrund der spärlichen Quellenlage und widersprüchlichen Angaben Condanaris in diversen Fragebögen, was seine Parteizugehörigkeit betrifft.¹⁴⁹⁾

¹⁴⁵⁾ Es sind weder ein Gauakt noch ein Wehrstammblatt im AdR oder ein Personalakt im UAW auffindbar.

¹⁴⁶⁾ Vgl dazu die in ÖStA/AdR, BMUK: PA Condanari enthaltenen Schreiben des REM v 29. 11. 1939 Zl W P Condanari b und v 19. 12. 1939 Zl W P Nr 3852.

¹⁴⁷⁾ Vgl UAW, Personenstammbblätter: Slavomir Condanari, Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten.

¹⁴⁸⁾ Vgl ÖStA/AdR, BMUK: PA Condanari: Personenstandesblatt für die Meldung von Beamten und Angestellten bei der Universität Innsbruck v 23. 6. 1946 und den beigefügten Lebenslauf.

¹⁴⁹⁾ Vgl ÖStA/AdR, BMUK: PA Condanari: Schreiben des Aktionsausschusses an Dr. Otto Skrbensky, Sektionschef im BMU v 6. 12. 1946; weiters das Schreiben des BMI an das BMU v 26. 2. 1947 Zl 23.733-2/47.

Nach 1945 lehrte Condanari weiterhin an der Universität Innsbruck, wurde zum ordentlichen Professor ernannt und übernahm 1948 den Lehrstuhl für Handels- und Wechselrecht.¹⁵⁰⁾ Fünfzehn Jahre später, Condanari hatte in der Zwischenzeit auch das Amt des Dekans bekleidet, wechselte er an die Hochschule für Welthandel in Wien, wo er, wie bereits erwähnt, 1969 zum Rektor gewählt wurde. Slavomir Condanari starb am 27. Dezember 1974 in Wien.

6. Hans Kreller

Die Frage der Nachfolge des im September 1939 emeritierten Leopold Wenger beschäftigte die Fakultät, die staatlichen Stellen und den NS-Dozentenbund bis in das Jahr 1940. Es kamen neben den Romanisten Erich Genzmer, Max Kaser und Franz Wieacker auch Hans Kreller und Mariano San Nicolò in die engere Wahl. San Nicolò wurde trotz Fehlens eines politischen Einwandes abgelehnt, und es wurde eine Berufung von Hans Kreller, damals in Tübingen, ins Auge gefasst. Damit entschied sich die Fakultät zu einer Besetzung, die mehr von Forschungsqualität als von Ideologie bestimmt war.¹⁵¹⁾ Die Wahl war auf einen der bedeutendsten Romanisten im deutschen Sprachraum gefallen. Bevor nun auf einige Aspekte seines Handelns während der NS-Zeit eingegangen wird, soll der Lebenslauf Hans Krellers kurz skizziert werden.

Hans Kreller wurde am 22. April 1887 im sächsischen Zwickau-Schedewitz als Sohn des Fabrikbesitzers Emil Kreller und seiner Frau Julie geboren. Er besuchte die Volksschule und die unteren Klassen des Gymnasiums in Zwickau, bis die Familie 1898 nach Dresden übersiedelte. Am dortigen Gymnasium legte er die Reifeprüfung 1906 ab, um sich anschließend einem Studium der Rechtswissenschaften in Grenoble, Berlin, Freiburg im Breisgau und Leipzig zu widmen. 1915 wurde er von der Leipziger Rechtswissenschaftlichen Fakultät zum Dr. iur. promoviert, seine Dissertation behandelte „Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der graeco-ägyptischen Papyrusurkunden“. Im Ersten Weltkrieg war Kreller an der Westfront als Leutnant und später Oberleutnant eingesetzt. Er heiratete 1918 Elisabeth Kohlschütter, eine Ehe, die bis zu deren Tod 1946 dauern sollte. Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges habilitierte sich Kreller an der Universität Leipzig als Schüler von Ludwig Mitteis für Römisches Recht und juristische Papyruskunde, als Grundlage diente seine Dissertation.¹⁵²⁾ In den folgenden Jahren war Kreller als außerordentlicher Professor für Römisches und Bürgerliches Recht in Tübingen (1921–1926) und als ordentlicher Professor für Römisches, Bürgerliches und Wirtschaftsrecht an der Universität

¹⁵⁰⁾ Zu Condanaris Tätigkeit in Innsbruck vgl. eingehend *Lichtmannegger*, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck 1945–1955. Zur Geschichte der Rechtswissenschaft in Österreich (1999) 37 ff.

¹⁵¹⁾ Vgl. *Rathkolb* in *Heiß/Mattl/Meissl/Saurer/Stuhlpfarrer* (FN 18) 205.

¹⁵²⁾ Vgl. UAW, PA Hans Kreller: Curriculum Vitae v 20. 1. 1947.

Münster (1926–1931) sowie ebendort auch als Dekan tätig. Er kehrte anschließend als ordentlicher Professor nach Tübingen zurück, bekleidete dort einige Jahre ebenfalls das Amt des Dekans. Als er schließlich 1940 den Ruf nach Wien annahm, war er bereits mehrere Jahre der geschäftsführende Herausgeber der romanistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung und hatte eine Vielzahl wissenschaftlicher Veröffentlichungen, besonders die damals rezente „Römische Rechtsgeschichte“ (1936), vorzuweisen.¹⁵³⁾

Die Person Hans Kreller ist deswegen besonders interessant, weil sein beruflicher Weg von teilweiser Anpassung an den Nationalsozialismus ebenso gekennzeichnet ist wie von einem erfolgreichen Verbleib an der Universität nach 1945.

Als man sich in Wien im August 1940 für die Berufung Krellers entschied, war dieser erst etwas mehr als einen Monat Mitglied der NSDAP.¹⁵⁴⁾ Dieses späte Beitrittsdatum gibt Anlass zu einer genaueren Untersuchung. Die Quellenlage zu Kreller ist jedoch nicht signifikant besser als bei den übrigen hier behandelten Romanisten. Zu Krellers Einstellung zum Nationalsozialismus liegen vor allem von ihm selbst verfasste Darstellungen aus der Zeit nach 1945 vor. Obwohl diese mit Vorsicht zu behandeln sind, ergeben sie doch ein interessantes Bild auf die nach 1945 erfolgte Darstellung und Wahrnehmung von Handlungsspielräumen im Nationalsozialismus. Im März 1946 verfasste Kreller eine Erklärung, in der er angibt, Anfang der 1920er-Jahre einer pazifistischen Organisation, dem „Kriegsgegnerbund Leipzig“, angehört zu haben und daher nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten bestrebt gewesen sei, diesen Umstand nicht bekannt werden zu lassen. Zu seinem Parteieintritt selbst führte Kreller Folgendes aus: „Nach dem für Deutschland unerwartet günstigen Verlaufe der ersten Kriegsphase mußte ich damit rechnen, daß die Diktatur Hitlers mindestens so lange dauern würde wie die einem Gelehrten meines Alters noch zugemessene Arbeitszeit. Als ich daher im Mai 1940 in der Stellung eines ordentlichen Professors an der Universität Tübingen [...] vom dortigen Dozentenführer die persönliche schriftliche Aufforderung erhielt, um Aufnahme in die NSDAP nachzusuchen [...], stand ich vor der Wahl, entweder durch deren Nichtbefolgung eine Gesamtprüfung meiner politischen Haltung einschließlich der aktenkundigen pazifistischen Vergangenheit herbeizuführen und dadurch meine fernere Lehr- und Forschungstätigkeit aufs ernsteste zu gefährden, oder den förmlichen Eintritt in die Partei zu vollziehen, der weder mit einem Bekenntnis zu der von gewissen nationalsozialistischen Führern vertretenen Weltanschauung verknüpft war, noch eine über die beamtenrechtliche hinausgehende persönliche Bindung an Adolf Hitler mit sich brachte.“¹⁵⁵⁾

¹⁵³⁾ UAW, PA Kreller: Personenstandesblatt.

¹⁵⁴⁾ Vgl. UAW, PA Kreller: Personenstandesblatt.

¹⁵⁵⁾ UAW, PA Kreller: „Äusserung über meine politische Einstellung zum Nationalsozialismus“ v. 11. 3. 1946.

Ob der Beitritt zur Partei wirklich keine nähere Bindung an den Nationalsozialismus und seine Führerfigur gebracht hätte, ist freilich aus heutiger Sicht zweifelhaft. Nur so habe er aber, so Kreller weiter, als einer der wenigen verbliebenen Vertreter des Römischen Rechts das Fach weiter vertreten können; um eine wöchentliche Mitarbeit in der Ortsgruppe Unter St. Veit sei er zudem nicht herum gekommen.¹⁵⁶⁾

Diese Darstellung seiner politischen Einstellung verfasste Kreller knapp sechs Monate nachdem die Sonderkommission I. Instanz beim Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten im Verfahren zur Beurteilung Krellers nach § 21 des Verbotsgesetzes zum Ergebnis gekommen war, dass Kreller „jederzeit für die unabhängige Republik eintreten werde“¹⁵⁷⁾ somit also nicht mehr unter dem Eindruck eines unmittelbar drohenden negativen Erkenntnisses solch einer Kommission. Davon abgesehen erscheinen noch einige andere Punkte an Krellers Selbstdarstellung interessant. Der günstige Kriegsverlauf bis 1941/42 mag tatsächlich die Wahrnehmung des Handlungsspielraumes vieler Menschen im Nationalsozialismus verändert haben. Nicht nur Kreller dürfte vermutet haben, dass die Herrschaft der Nationalsozialisten auf Jahre hinaus gesichert sei. Daher schien es zumindest nicht abwegig, sich äußerlich mit dem Regime zu arrangieren. Der Beitritt zur NSDAP scheint Kreller jedoch nicht so viel Überwindung gekostet zu haben, wie er es in seiner Darstellung glauben machen will. Dieter Simon betont in einer scharfen Kritik Krellers, dass dieser wohl grundsätzlich keine großen Gewissensbisse gehabt haben dürfte: „Kreller verstand sich als Anhänger der Interessenjurisprudenz, welche gemäß ihrer obrigkeitsstaatlichen Grundauslegung bekanntlich keine größeren Schwierigkeiten mit dem Totalitarismus hatte.“¹⁵⁸⁾ Zudem war die Mitarbeit bei der NSDAP zwar verbindlich, aber kein reines Absitzen von Zeit; vielmehr war Kreller damit beschäftigt, die Erhebungen über die politische Zuverlässigkeit vieler Nichtparteimitglieder zusammenzufassen, sie weiterzugeben und auch eine Evidenz der „politisch Unzuverlässigen“ zu führen.¹⁵⁹⁾ Er war also in den Unrechts- und Spitzelapparat der Partei involviert und konnte sich zumindest der Verantwortung der erfolgten Mitarbeit nicht entziehen.

Welche Freiräume sich Kreller andererseits durch die Zusammenarbeit mit dem Regime schaffte, ist eine andere Frage. Für das Römische Recht setzte sich Kreller jedenfalls inhaltlich wie auch organisatorisch trotz des ideologisch gegenläufigen Zeitgeistes ein. So forderte er gleich nach seiner Berufung nach Wien, dass die finanziellen Mittel seines Instituts zwecks Anschaffung von

¹⁵⁶⁾ Vgl ebd.

¹⁵⁷⁾ UAW, PA Kreller: Erkenntnis der Sonderkommission I. Instanz, ZI 7/45.

¹⁵⁸⁾ Simon in Stolleis/Simon (FN 26) 162.

¹⁵⁹⁾ Vgl UAW, PA Kreller: Protokoll der Kommunistischen Partei Sektion Unter St. Veit v 5. 10. 1945.

neuer Literatur und der Besetzung einer Assistentenstelle erhalten bleiben sollten, da das Römische Recht in einem internationalen Wettbewerb stehe und nur so eine konkurrenzfähige Forschung gewährleistet werden könne – eine Forderung, die Schönbauer voll unterstützte.¹⁶⁰⁾

Inhaltlich ist das Vorwort Krellers in seiner „Römischen Rechtsgeschichte“, die 1936 in der von den Nationalsozialisten Heinrich Stoll und Heinrich Lange herausgegebenen Reihe „Grundrisse des deutschen Rechts“ erschien, ein repräsentatives und vielbeachtetes Beispiel für die Selbstdarstellung und äußere ideologische Anpassung der Romanistik.¹⁶¹⁾ Besonders auffallend ist in diesem Werk ein Teil der Einleitung, der wie folgt lautet: „So gut es zur allgemeinen Bildung gehört, gewisse Tatsachen aus der Religions-, Kunst- und Literaturgeschichte des Altertums zu kennen, so notwendig ist es in unserem politischen Zeitalter, sich auch mit dem Staats- und Rechtsleben der Hellenen und Römer zu befassen; denn die antike Staatsidee ist, wie der Führer in der Schlußrede des Parteikongresses auf dem Reichsparteitag der Freiheit 1935 betont hat, neben dem Christentum ein wichtiges Hilfsmittel unserer Volkwerdung gewesen.“¹⁶²⁾

Dieser Passus ist in der 1948 erschienenen zweiten Auflage, im Wesentlichen nur des nationalsozialistischen Gewandes entkleidet, identisch wiedergegeben: „So gut es zur allgemeinen Bildung gehört, gewisse Tatsachen aus der Religions-, Kunst- und Literaturgeschichte des Altertums zu kennen, so notwendig ist es in unserem Zeitalter grundlegender politischer Entscheidungen über unser Schicksal, sich auch mit dem Staats- und Rechtsleben der Hellenen und Römer zu befassen; denn die antike Staatsidee ist, wie jeder Kenner der europäischen Geschichte zugeben wird, neben dem Christentum das wichtigste Hilfsmittel bei der staatlichen und gesellschaftlichen Neuordnung unseres Kulturkreises gewesen.“¹⁶³⁾

Aus diesem Vergleich ergibt sich einerseits, dass derartige Einleitungen so unverbindlich sind, dass sie sich in opportunistischer Weise in den jeweiligen Staatsfarben einfärben lassen,¹⁶⁴⁾ und andererseits, dass der Autor Kreller keine Bedenken hat, die politische Ausrichtung der jeweiligen herrschenden Ordnung für das Römische Recht zunutze zu machen. Dem Kollegen Stephan Brassloff, der die erste Auflage noch 1938 in den Juristischen Blättern besprach, fiel darüber hinaus auf, dass Kreller „seinen Grundriß unter Beobachtung der im amtlichen Studienplan [...] verkündeten politischen und didaktischen Richtlinien abgefasst [hat]; ihnen entnimmt er die Rechtfertigungsgründe für das

¹⁶⁰⁾ Vgl. ÖStA/AdR, BMUK: Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen Wien, Aktenzeichen 1311, Schreiben des Dekanats an den Reichsminister für Wissenschaft und Forschung v. 27. 11. 1940, ZI 1030/1940.

¹⁶¹⁾ Vgl. Simon in Stolleis/Simon (FN 26) 162.

¹⁶²⁾ Kreller, Römische Rechtsgeschichte (1936) 2.

¹⁶³⁾ Kreller, Römische Rechtsgeschichte² (1948) 4.

¹⁶⁴⁾ Vgl. Simon in Stolleis/Simon (FN 26) 167.

auch in der Gegenwart wünschenswerte Studium des römischen Rechts, wobei die [...] Zusammengehörigkeit des deutschen Volkes und der führenden indo-germanischen Völker der alten Mittelmeerwelt besonders betont wird.“¹⁶⁵⁾

Nach dem Krieg wurde die Einleitung der ersten Auflage im Zuge der „Entnazifizierung“ Krellers ein relevantes Thema. Der Autor verteidigte sich gegen Angriffe auf seine Person mit Blick auf eben diesen Passus der Einleitung wie folgt: „Nachdem es mit Mühe gelungen war, im Reichsstudienplan von 1935 für die Romanistik eine 5stündige Vorlesung [...] zu retten, war es für Verlag, Herausgeber und Autor ein Wagnis, mit einem derartigen Grundriß an die Öffentlichkeit zu treten. Wir mußten daher erstrebt sein, durch eine entsprechende Gestaltung der Einleitung den Einwand, unser Unternehmen setze sich mit dem im damaligen Deutschland als allgemein verbindliche Rechtsnorm betrachteten Parteiprogramm in Widerspruch, von vornherein entgegen. [...] Ich musste also damit rechnen, daß diese Einleitung – im Gegensatz zu dem Inhalt selbst! – von den für das Schicksal des Buches maßgebenden nationalsozialistischen Stellen sehr genau durchgelesen werden würde. Deshalb hielt ich es für geraten, mich hier so viel wie möglich einer diesen Stellen geläufigen und die Sache mundgerecht machenden Terminologie zu bedienen. [...] Ich habe auch nicht etwa behauptet, Adolf Hitler habe als erster die Bedeutung der antiken Staatsidee für die deutsche Geschichte erkannt, es schien mir aber aus den oben angeführten Gründen erlaubt zu sein, mich für diesen Gemeinplatz auf eine Autorität zu berufen, die ein möglicher Gegner keinesfalls ignorieren konnte – die inkriminierende Einleitung war also sozusagen der Preis für das Erscheinen des Buches [...].“¹⁶⁶⁾

So wie also der inkriminierende Beitritt Krellers zur NSDAP ein Preis für sein weiteres Wirken als Romanist gewesen sei, habe es diese Einleitung ermöglicht, das Römische Recht in Form des Buches im Nationalsozialismus weiter bestehen zu lassen. Es habe also, so die Meinung Krellers nach dem Krieg, keine anderen Handlungsspielräume zur Erhaltung seiner vor dem Krieg intakten Lebenschancen gegeben. Wie Kreller während der Naziherrschaft und danach seine Handlungsspielräume sah und wie er nach dem Krieg seine zumindest optische Anpassung rechtfertigte, stellt ein schillerndes Kapitel der Wissenschaftsgeschichte des Römischen Rechts in der NS-Ära dar.

Nach seinem erfolgreichen Verbleib an der Universität sollte Kreller 1951/52 schließlich Dekan der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden, bevor er 1954 zum ordentlichen Mitglied der Akademie der Wissenschaften ernannt wurde. Hans Kreller starb am 14. Februar 1958 in Senftenberg bei Krems.¹⁶⁷⁾

¹⁶⁵⁾ Brassloff, Rezension zu Kreller, Römische Rechtsgeschichte, JBl 1938, 85.

¹⁶⁶⁾ UAW, PA Kreller: Schreiben Krellers an das BMU v 25. 9. 1947.

¹⁶⁷⁾ Vgl. Bolla-Kotek, Nekrolog Hans Kreller, in Die feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1958/59 (1959) 55.

III. Epilog: Wie Phönix aus der Asche

So unterschiedlich sich die Lebensschicksale der einzelnen romanistischen Fachvertreter während der Zeit des Nationalsozialismus darstellten, so war doch für alle die NS-Machtergreifung 1938 eine wesentliche Zäsur in ihrer Biographie. Nicht alle erlebten dann, so wie Leopold Wenger, den Neuanfang nach 1945 mit Erleichterung und Freude.

Für das Römische Recht als Unterrichtsfach brachte der Untergang des Nationalsozialismus jedenfalls eine „erfreuliche Restitution im vorzüglichen österreichischen Studienplan“, wie Leopold Wenger in seinem „Gutachten über die Bedeutung des römischen Rechtes im juristischen Studienplan der österreichischen Universitäten, insbesondere Wiens“¹⁶⁸) in der Nachkriegszeit befriedigt feststellen konnte: „So ist auch in unserem Rechtsunterrichte, nachdem das nationalsozialistische Programm in üblicher Kenntnislosigkeit seines Wesens das römische Recht verpönt, als Prüfungsgegenstand gestrichen und eben noch an ein bescheidenes Plätzchen ans Ende des Rechtsstudiums versetzt hatte, das romanistische Rechtsstudium mit dem Ende dieser kulturlosen Etappe wieder in seine frühere Position eingesetzt worden.“ In didaktischer Hinsicht betont Wenger die „juristisch-praktische Richtung in der Pflege des römischen Rechts“. „Diese Bedeutung zeigt sich zunächst in der Findung des für den konkreten Fall richtigen Rechts. Dieses jeweils richtige Recht zu finden, ist eine Kunst und das römische Recht darin der beste Lehrmeister. Vor uns steht zunächst das Resultat einer staunenswerten Entwicklung, der Überwindung des engherzig nationalen *ius civile* zum Völker verbindenden *ius gentium*. Hier in der antiken Welt erfüllt das römische Recht zum erstenmal seine große Mission als Weltrecht. Hier erfüllt es diese Mission politisch als Recht des Weltreichs von damals, des *orbis terrarum*. Und diese Weltrechtswirkung ist beispielhaft geblieben für die unter anderen Verhältnissen immer wiederkehrende internationale Bedeutung des römischen Rechts.“ In der diesem Gutachten zu entnehmenden Genugtuung ob des Endes des nationalsozialistischen Regimes hebt Wenger die rechtsethischen Qualitäten des Römischen Rechts hervor, welches in seiner Orientierung an *aequitas* und *bona fides* liege: „Wer durch diese unvergleichliche Schule gegangen ist [...] wird kein Paragraphenknecht, kein verknöchertes Buchstabenjurist werden.“ Das Römische Recht forme damit „nicht nur gute Juristen, sondern schlechthin gute Menschen“. „Eine solche Rechtsschule für Unterricht und Praxis hatten wir und können wir wieder haben, nachdem der Spuk von einem Recht, das nur seinem Volke frommt, einem Grundsatz, der verallgemeinert zum *bellum omnium contra omnes* führte, verfliegen ist.“

¹⁶⁸) Wenger, Gutachten (FN 25). Daraus auch die folgenden wörtlichen Zitate.

Wengers Ausführungen am Ende seines Lebens zeugen von ungetrübtem Optimismus. Für die Wiener Universität erhoffte sich Wenger in der Pflege des Römischen Rechts einen Beitrag zu ihrem Rang als „Weltuniversität“. Die Bekämpfung des Faches durch die nationalsozialistische Ideologie wird nun im Rückblick wissenschaftsgeschichtlich zur bloßen Etappe. Auch in diesem Moment des Triumphes bleibt freilich der bittere Beigeschmack des immensen menschlichen Leidens: Für die einzelnen Betroffenen war die NS-Zeit doch nicht bloß ein „Spuk“ – und es waren wohl auch nicht alle, die durch die hohe Schule des Römischen Rechts gegangen waren, schlechthin „gute Menschen“.